

<http://www.bafu.admin.ch/veva-inland/10892/index.html?lang=de>

Geltungsbereich der VeVA

Die VeVA regelt den Inlandverkehr mit Sonderabfällen und anderen kontrollpflichtigen Abfällen (Art. 1 Abs. 2 Bst. a VeVA), den grenzüberschreitenden Verkehr mit Abfällen (Art. 1 Abs. 2 Bst. b VeVA) und den Verkehr mit Sonderabfällen zwischen Drittstaaten, sofern er von Unternehmen in der Schweiz organisiert ist oder solche daran beteiligt sind (Art. 1 Abs. 2 Bst. c VeVA).

Die VeVA gilt insbesondere nicht für:

Tierische Nebenprodukte (Art. 1, Abs. 3, Bst. d VeVA)

Tierische Nebenprodukte nach der Verordnung vom 25. Mai 2011 über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten (VTNP, SR 916.441.22). Dazu gehören

- tierische Nebenprodukte der Kategorien 1, 2 und 3 (VTNP Art. 5, 6 und 7)
- Stoffwechselprodukte nach Art. 2 Abs. 2 Bst. g

Für diese Abfälle sind die Kontrollverfahren der VTNP und der EDAV anwendbar.



[Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten \(VTNP\) \(externer Link, neues Fenster\)](#)



[Verordnung über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten \(EDAV\) \(externer Link, neues Fenster\)](#)

Ausgenommen sind tierische Nebenprodukte, die nach der Verordnung des UVEK über Listen zum Verkehr mit Abfällen als Sonderabfälle gelten. ~~Dazu gehören:~~

~~Siehe: Klassierung von medizinische Abfälle – Abfallcode 18 02 98 [externer Link, neues Fenster :~~

~~<http://www.bafu.admin.ch/veva-inland/10894/10895/11469/index.html?lang=de>~~

- ~~• Tierkadaver mit Prionproteinen~~
- ~~• Tierkadaver oder Körperteile, die mit pathogenen oder gentechnisch veränderten Mikroorganismen infiziert sind.~~
- ~~• Diese Abfälle müssen nach den Vorschriften der VeVA entsorgt werden.~~

Abwasser (Art. 1, Abs. 3, Bst. b VeVA)

Abwasser, das nach den Vorschriften des Gewässerschutzes in die Kanalisation eingeleitet werden darf.

Radioaktive Abfälle (Art. 1, Abs. 3, Bst. c VeVA)

Radioaktive Abfälle, welche der Strahlenschutz- oder der Kernenergiegesetzgebung unterstehen.

Den Verkehr von Sonderabfällen zwischen Formationen der Armee oder Bauten und Anlagen, die der Landesverteidigung dienen (Art. 1, Abs. 3, Bst. a VeVA)

Siehe:

[Pflichten der Abgeberbetriebe](#)

<http://www.bafu.admin.ch/veva-inland/10894/10895/11334/index.html?lang=de>

Klassierung von Holzabfällen und Abfällen aus der Behandlung von Holzabfällen

Definitionen werden mit fortlaufendem Text, Beispiele mit Aufzählungspunkten dargestellt.

Von Abgeberbetrieben oder Haushalten erzeugte Holzabfälle

....

Dieser Satz auch in alle anderen Rubriken unterhalb des Titel einfügen, also:

<http://www.bafu.admin.ch/veva-inland/10894/10895/11463/index.html?lang=de>

<http://www.bafu.admin.ch/veva-inland/10894/10895/11335/index.html?lang=de>

<http://www.bafu.admin.ch/veva-inland/10894/10895/11336/index.html?lang=de>

<http://www.bafu.admin.ch/veva-inland/10894/10895/11337/index.html?lang=de>

<http://www.bafu.admin.ch/veva-inland/10894/10895/11464/index.html?lang=de>

<http://www.bafu.admin.ch/veva-inland/10894/10895/11465/index.html?lang=de>

<http://www.bafu.admin.ch/veva-inland/10894/10895/11466/index.html?lang=de>

<http://www.bafu.admin.ch/veva-inland/10894/10895/11468/index.html?lang=de>

<http://www.bafu.admin.ch/veva-inland/10894/10895/11340/index.html?lang=de>

<http://www.bafu.admin.ch/veva-inland/10894/10895/11469/index.html?lang=de>

<http://www.bafu.admin.ch/veva-inland/10894/10895/11468/index.html?lang=de>

Entwurf zur Anhörung: Klassierung von Abfällen aus Strassenschächten sowie Mineralöl- und Fettabscheidern

Von Abgeberbetrieben oder Haushalten erzeugte Abfälle

02 01	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei
02 01 01 [-]	Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen <ul style="list-style-type: none"> • <u>Schlämme aus Schlamm Sammlern von Strassen und Plätzen, die für den Verkehr nicht zugelassen sind wie Pärke oder Friedhöfe</u> • <u>Schlämme aus Rückhaltebecken für Sauberwasser von unbefestigten Flächen</u>
13 05	Inhalte von Öl-/Wasserabscheidern
13 05 01 [S]	Feste Abfälle aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern
13 05 02 [S]	Schlämme aus Öl-/Wasserabscheidern
13 05 06 [S]	Öle aus Öl-/Wasserabscheidern
13 05 07 [S]	Öliges Wasser aus Öl-/Wasserabscheidern
13 05 08 [S]	Abfallgemische aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern
19 08	Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen anderswo nicht genannt
19 08 09 [ak]	Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern, die ausschliesslich Speiseöle und -fette enthalten <ul style="list-style-type: none"> • Inhalte von Fettabscheidern z.B. von Restaurants oder aus der Lebensmittelverarbeitung • tierische Fette aus Fettabscheidern von Schlachtbetrieben (Siebrückstand < 10 mm)
19 08 10 [S]	Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 09 fallen <ul style="list-style-type: none"> • Inhalte von Fettabscheidern von kommunalen oder industriellen Kläranlagen
20 03	Andere Siedlungsabfälle
20 03 06 [S]	Schlämme aus Strassenschächten (Strassensammlerschlämme) <ul style="list-style-type: none"> • aus Schächten von Strassen und anderen befahrenen Flächen abgepumpte unbehandelte Schlämme • Schlämme aus Autowaschstrassen, sofern nicht ölhaltig • Schlämme aus der Kanalreinigung

Entsorgungsverfahren

D8	<u>Biologische Behandlung, die nicht an anderer Stelle in dieser Liste aufgeführt ist und durch die Endverbindungen oder Gemische entstehen, die mit einem D-Verfahren entsorgt werden (z.B.</u>
-----------	--

ANPASSUNGEN E-VOLLZUGSHILFE VEVA INLAND

	<p><u>Verdampfen, Trocknen, Kalzinieren, usw.).</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <u>Aerobe biologische Behandlung von Inhalten von Fettabscheidern</u>
D9	<p>Chemisch/physikalische Behandlung, die nicht an anderer Stelle in dieser Liste aufgeführt ist und durch die Endverbindungen oder Gemische entstehen, die mit einem D-Verfahren entsorgt werden (z.B. Verdampfen, Trocknen, Kalzinieren, usw.).</p> <ul style="list-style-type: none"> Entwässern von Strassensammlerschlämmen oder Ölabscheidern und Weiterleiten der Feststoffe zur Verbrennung in einer Kehrichtverbrennungsanlage (D101)
D160	<p>Behandlung mit einer mobilen Anlage (Beseitigungsverfahren)</p> <ul style="list-style-type: none"> Mobile Behandlung (z.B. Entwässerung) von Strassensammlerschlämmen und Weiterleiten der Feststoffe, zur Verbrennung in einer Kehrichtverbrennungsanlage (D101)
R5	<p>Verwertung/Rückgewinnung anderer anorganischer Stoffe</p> <ul style="list-style-type: none"> Separation einer Kiesfraktion, die direkt als Bauprodukt eingesetzt wird
R153	<p>Sortieren, zusammenfügen, aufbereiten, zwischenlagern und weiterleiten der Abfälle, um sie einem R-Verfahren zu unterziehen (der Abfall wird dabei verändert, es werden z.B. Teilmengen entfernt oder Eigenschaften des Abfalls verändert)</p> <ul style="list-style-type: none"> Entwässern von Strassensammlerschlämmen oder Ölabscheidern und Weiterleiten in eine Aufbereitungsanlage (R5)
R160	<p>Behandlung mit einer mobilen Anlage (Verwertungsverfahren)</p> <ul style="list-style-type: none"> Mobile Behandlung (z.B. Entwässerung) von Strassensammlerschlämmen und Weiterleiten der Feststoffe, zur weiteren Behandlung in einer stationären Abfallbehandlungsanlage (R5)

Abfälle aus der Behandlung von Abfällen aus Strassenschächten sowie Mineralöl- und Fettabscheidern

13 05	Inhalte von Öl-/Wasserabscheidern
13 05 01 [S]	<p>Feste Abfälle aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern</p> <ul style="list-style-type: none"> durch Filtration abgetrennte Grobfraction aus Inhalten von Mineralölabscheidern
19 02	Abfälle aus der physikalisch-chemischen Behandlung von Abfällen (einschliesslich Dechromatisierung, Cyanidentfernung, Neutralisation)
19 02 05 [S]	<p>Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung, die gefährliche Stoffe enthalten</p> <ul style="list-style-type: none"> abgetrennte Feinfraktion von Strassensammlerschlämmen (enthält Flockungsmittel)
19 02 06 [S]	<p>Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 05 fallen</p> <ul style="list-style-type: none"> entwässerte Strassensammlerschlämme, ohne Trennung von Grob- und Feinfraktion (können Flockungsmittel enthalten)
19 02 07 [S]	Öl und Konzentrate aus Abtrennprozessen

ANPASSUNGEN E-VOLLZUGSHILFE VEVA INLAND

	<ul style="list-style-type: none"> • abgetrennte ölhaltige Feinfraktion aus Mineralölabscheidern • abgetrennte ölige Fraktion aus Mineralölabscheidern • entwässerte Inhalte von Fettabscheidern, die nicht ausschliesslich Speisefett enthalten
19 08	Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen anderswo nicht genannt
19 08 09 [ak]	<p>Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern, die ausschliesslich Speiseöle und -fette enthalten</p> <ul style="list-style-type: none"> • abgetrennte Fraktion von Fettabscheidern, die ausschliesslich Speisefett enthalten • unbehandelte Inhalte von Speisefettabscheidern
20 03	Andere Siedlungsabfälle
20 03 06 [S]	<p>Schlämme aus Strassenschächten (Strassensammlerschlämme)</p> <ul style="list-style-type: none"> • <u>durch Filtration, Sedimentation oder Abtropfen</u> abgetrennte Grobfraktion aus Strassensammlerschlämmen (kann Flockungsmittel enthalten)

<http://www.bafu.admin.ch/veva-inland/10894/10895/11336/index.html?lang=de>

Klassierung von Altfahrzeugen, Abfällen aus der Behandlung von Altfahrzeugen sowie aus dem Unterhalt von Fahrzeugen

Von Abgeberbetrieben oder Haushalten erzeugte Abfälle

13 05	Inhalte von Öl-/Wasserabscheidern
13 05 02 [S]	Schlämme aus Öl-/Wasserabscheidern
13 05 08 [S]	Abfallgemische aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern
16 01	Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschliesslich mobiler Maschinen) und Abfälle aus der Demontage von Altfahrzeugen sowie der Fahrzeugwartung (mit Ausnahme derjenigen, die unter die Kapitel 13, 14, 16 06 oder 16 08 fallen)
16 01 04 [ak]	<p>Altfahrzeuge</p> <p>Als Altfahrzeuge mit Code 16 01 04 gelten Fahrzeuge, deren sich der Inhaber entledigt oder deren Entsorgung im öffentlichen Interesse geboten ist (vgl. dazu den Abfallbegriff gemäss Art. 7 Abs. 6 USG). Als Entledigung gilt insbesondere die Übergabe von Altfahrzeugen zum Zweck der Demontage und zur Gewinnung von Ersatzteilen.</p> <p>Nicht unter den Begriff Altfahrzeuge mit Code 16 01 04 fallen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • zum Verkehr auf Schweizer Strassen zugelassene „Occasionen“ • „Oldtimer“. gemäss den Weisungen für Veteranenfahrzeuge des ASTRA vom 3. November 2008. • Ausgediente Fahrzeuge, für die gemäss Strassenverkehrsgesetz (SVG) kein Fahrzeugausweis benötigt wird (z.B. Fahrräder oder Fahrradanhänger)

Weitere Informationen (gehören nicht zu dieser Vollzugshilfe):



[Weisungen für Veteranenfahrzeuge vom 3. November 2008 \(externer Link, neues Fenster\)](#)

Weil bei auch bei ausgedienten und nicht betriebssicheren Fahrzeugen, deren sich der Inhaber nicht entledigt, die Gefahr besteht, dass durch den Austritt von wassergefährdenden Flüssigkeiten das Grundwasser verunreinigt wird, müssen beim Abstellen von Altfahrzeugen die Vorschriften über den Umgang mit wassergefährdenden Flüssigkeiten beachtet werden (Art. 22 ff. GschG).

~~Weil bei auch bei ausgedienten und nicht betriebssicheren Fahrzeugen, deren sich der Inhaber nicht entledigt, die Gefahr besteht, dass durch den Austritt von wassergefährdenden Flüssigkeiten das Grundwasser verunreinigt wird, müssen beim Abstellen von Altfahrzeugen die Vorschriften über den Umgang mit wassergefährdenden Flüssigkeiten beachtet werden (Art. 22 ff. GschG).~~

Entsorgungsverfahren

R153	<p>Sortieren, zusammenfügen, aufbereiten, zwischenlagern und weiterleiten der Abfälle, um sie einem R-Verfahren zu unterziehen (der Abfall wird dabei verändert, es werden z.B. Teilmen- gen entfernt oder Eigenschaften des Abfalls verändert)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Entfrachten, Trockenlegen und Pressen von Altfahrzeugen und Weiterleiten zum
------	--

ANPASSUNGEN E-VOLLZUGSHILFE VEVA INLAND

	<p>Schreddern (R153)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Schreddern von entfrachteten Altfahrzeugen und Weiterleiten der metallischen Fraktionen in ein Stahlwerk (R4) oder zur weiteren Aufbereitung (R153)
--	--

Abfälle aus der Behandlung von Altfahrzeugen sowie aus dem Unterhalt von Fahrzeugen

12 03	Abfälle aus der Wasser- und Dampfentfettung (mit Ausnahme derjenigen, die unter Kapitel 11 fallen)
12 03 01 [S]	<p>Wässrige Waschflüssigkeiten</p> <ul style="list-style-type: none"> • Waschlösungen aus Kleinteilereinigern (Smartwashers)
13 01	Abfälle von Hydraulikölen
13 01 10 [S]	Nichtchlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis
13 01 11 [S]	Synthetische Hydrauliköle
	Falls nicht unterschieden werden kann, ob die Öle auf der Basis von Mineralölen oder synthetisch hergestellt wurden, kann Code 13 01 10 verwendet werden.
13 02	Abfälle von Maschinen-, Getriebe- und Schmierölen
13 02 05 [S]	Nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis
13 02 06 [S]	Synthetische Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle
	Falls nicht unterschieden werden kann, ob die Öle auf der Basis von Mineralölen oder synthetisch hergestellt wurden, kann Code 13 02 05 verwendet werden.
13 02 08 [S]	Andere Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle (einschliesslich Mineralölgemische)
	<ul style="list-style-type: none"> • Gemische von nichtchlorierten Hydraulik- und Getriebeölen
13 05	Inhalte von Öl-/Wasserabscheidern
13 05 01 [S]	Feste Abfälle aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern
13 05 06 [S]	Öle aus Öl-/Wasserabscheidern
13 05 07 [S]	Öliges Wasser aus Öl-/Wasserabscheidern
13 07	Abfälle aus flüssigen Brennstoffen
13 07 01 [S]	Heizöl und Diesel
13 07 02 [S]	Benzin
14 06	Abfälle aus organischen Lösungsmitteln, Kühlmitteln sowie Schaum- und Aerosoltreibgasen
14 06 01 [S]	Fluorchlorkohlenwasserstoffe, H-FCKW, H-FKW
15 02	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung
15 02 02 [S]	<p>Aufsaug- und Filtermaterialien (einschliesslich Ölfilter anderswo nicht genannt), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind</p> <ul style="list-style-type: none"> • Filtermatten aus Kleinteilereinigern (Smartwashers)
16 01	Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschliesslich mobiler Maschinen) und Abfälle aus der Demontage von Altfahrzeugen sowie der Fahrzeugwartung
16 01 03 [ak]	<p>Altreifen</p> <p>Siehe: Klassierung von Altreifen</p>
16 01 06 [ak]	<p>Altfahrzeuge, die weder Flüssigkeiten noch andere gefährliche Bestandteile enthalten</p> <p>Darunter fallen Altfahrzeuge, die nach den Anforderungen dieser Vollzugshilfe trockengelegt und entfrachtet worden sind.</p> <p>Siehe: Entsorgung von Altfahrzeugen</p>

ANPASSUNGEN E-VOLLZUGSHILFE VEVA INLAND

16 01 07 [S]	<p>Ölfiler</p> <ul style="list-style-type: none"> • nicht abgetropfte Ölfiler • separat gesammelte Ölfiler
16 01 10 [S]	Explosive Bauteile (z.B. aus Airbags)
16 01 11 [S]	Asbesthaltige Bremsbeläge
16 01 13 [S]	Bremsflüssigkeiten
16 01 14 [S]	<p>Frostschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kühlerflüssigkeit
16 01 15 [S]	Frostschutzmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 14 fallen
16 01 16 [-]	<p>Flüssiggasbehälter</p> <ul style="list-style-type: none"> • entleerte Flüssiggas- oder Erdgastanks
16 01 18 [-]	<p>Nichteisenmetalle</p> <ul style="list-style-type: none"> • demontierte Motoren aus Aluminium, ohne Flüssigkeiten • Fahrgestelle aus Magnesiumlegierungen
16 01 21 [S]	<p>Gefährliche Bestandteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 07 bis 16 01 11 oder 16 01 13 bis 16 01 15 fallen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bestandteile mit auslaufenden Flüssigkeiten
16 02	Abfälle aus elektrischen und elektronischen Geräten
16 02 13 [ak]	<p>Gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 12 oder 20 01 21 fallen</p> <ul style="list-style-type: none"> • ausbaute elektronische Geräte (z.B. Radiogeräte)
16 06	Bleibatterien und Akkumulatoren
16 06 01 [S]	Bleibatterien / Bleiakkumulatoren
16 06 02 [S]	Nickel-Cadmium-Batterien und Nickel-Cadmium-Akkumulatoren
16 08	Gebrauchte Katalysatoren
16 08 01 [-]	<p>Gebrauchte Katalysatoren, die Gold, Silber, Rhenium, Rhodium, Palladium, Iridium oder Platin enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 08 07 fallen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Autokatalysatoren (ausgenommen Partikelfilter), mit Gehäuse • zerlegte Autokatalysatoren mit Metallmonolith
16 08 07 [S]	<p>Gebrauchte Katalysatoren, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind</p> <ul style="list-style-type: none"> • Partikelfilter • Zerlegte Autokatalysatoren mit Keramikmonolith <u>einschliesslich Isoliermaterial aus Keramikfaser</u>
16 10	Wässrige flüssige Abfälle zur externen Behandlung
16 10 01 [S]	<p>Wässrige flüssige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten</p> <ul style="list-style-type: none"> • Abwasser mit Kohlenwasserstoffen aus abflusslosen Schächten
19 08	Abfälle aus der Abwasserreinigung anderswo nicht genannt
19 08 13 [S]	Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abfallwasser, die gefährliche

ANPASSUNGEN E-VOLLZUGSHILFE VEVA INLAND

	<p>Stoffe enthalten</p> <ul style="list-style-type: none"> • Schlämme aus Spaltanlagen
20 03	Andere Siedlungsabfälle
20 03 06[S]	<p>Schlämme aus Strassenschächten (Strassensammlerschlämme)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Schlämme aus Autowaschstrassen, sofern sie nicht ölhaltig sind

<http://www.bafu.admin.ch/veva-inland/10894/10895/11335/index.html?lang=de>

Klassierung von Altreifen und Abfällen aus der Behandlung von Altreifen

Von Abgeberbetrieben oder Haushalten erzeugte Abfälle

16 01	Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschliesslich mobiler Maschinen) und Abfälle aus der Demontage von Altfahrzeugen sowie der Fahrzeugwartung (mit Ausnahme derjenigen, die unter die Kapitel 13, 14, 16 06 oder 16 08 fallen)
16 01 03 [ak]	<p>Altreifen</p> <p><u>Als Altreifen gelten</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • <u>Reifen von Fahrzeugen, für welche gemäss Strassenverkehrsgesetz (SVG) ein Fahrzeugausweis benötigt wird (z.B. Personenwagen, Busse, Nutzfahrzeuge, Baumaschinen), die beschädigt sind oder eine ungenügende Profiltiefe aufweisen</u> • <u>ineinander gedrückte (duplierte und triplierte) Reifen</u> • <u>zerkleinerte Reifen in Form von Schnitzeln oder Granulat</u> • <u>Gemische von Altreifen und Profilreifen</u> • <u>Karkassen, die zur Aufgummierung bestimmt sind.</u> <p><u>Nicht als Altreifen und auch nicht als Abfälle gelten:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • <u>Reifen, die gemäss den Vorschriften der Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS) eine Mindestprofiltiefe von 1.6 mm aufweisen, in gebrauchsfähigem Zustand sind und zum ursprünglichen Zweck wieder verwendet werden (Profilreifen)</u> • <u>Ineingedrückte (duplierte und triplierte) Reifen, in gebrauchsfähigem Zustand und mit genügender Profiltiefe von Betrieben, welche die Kontrolle des Reifenverband der Schweiz (RVS) erfolgreich bestanden haben. Das BAFU und die Eidgenössische Zollverwaltung haben diese Vollzugsaufgabe gestützt auf Art. 43 des Umweltschutzgesetzes an den RVS übertragen. Das BAFU führt eine Liste mit den berechtigten Unternehmen und stellt diese den Zollbehörden zur Verfügung.</u> - <u>Gummimehl aus der Zerkleinerung von Altreifen mit einer Korngrösse von unter 2 mm und einem freier Metall- und Textilgewebeanteil von jeweils weniger als 0,1%</u> <p>Als Altreifen gelten ausgediente oder beschädigte Reifen von Fahrzeugen, für welche gemäss Strassenverkehrsgesetz (SVG) ein Fahrzeugausweis benötigt wird. Darunter fallen Personenwagen, Busse, Nutzfahrzeuge, Baumaschinen, Anhänger, Motorräder und Motorfahrräder nicht jedoch Fahrräder.</p> <p>Ausgenommen sind Altreifen, die gemäss den Vorschriften der Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS) eine Mindestprofiltiefe von 1.6 mm aufweisen, in gebrauchsfähigem Zustand sind und zum ursprünglichen Zweck wieder verwendet werden. Diese Altreifen/Reifen (auch Profilreifen genannt) gelten nicht als Abfall sondern als Gebrauchware.</p> <p>Ineinander gedrückte (duplierte und triplierte) Reifen gelten nur dann nicht als Abfall, wenn sichergestellt wird, dass ausschliesslich Reifen in gebrauchsfähigem Zustand und mit genügender Profiltiefe ineinander gedrückt werden. Es dürfen nur diejenigen Unternehmen duplierte und triplierte Occasionreifen ohne Bewilligung des BAFU ausführen, die die Kontrolle des Reifenverband der Schweiz (RVS) erfolgreich bestanden haben. Das BAFU und die Eidgenössische Zollverwaltung haben diese Vollzugsaufgabe gestützt auf Art. 43 des Umweltschutzgesetzes an den RVS übertragen. Das BAFU führt eine Liste mit den berechtigten Unternehmen und stellt diese den Zollbehörden zur Verfügung.</p>

ANPASSUNGEN E-VOLLZUGSHILFE VEVA INLAND

	<p>Enthält eine Charge oder ein Lager von Altreifen <u>Reifen</u> sowohl Profilreifen als auch Altreifen gemäss Abfallcode 16 01 03 [ak], so gilt das Gemisch als Abfall.</p> <p>Zerkleinerte Altreifen in Form von Schnitzeln, Granulat oder Pulver gelten ebenfalls als Abfall gemäss Abfallcode 16 01 03 [ak]. Ausgenommen davon ist Gummimehl aus der Zerkleinerung von Altreifen mit nachfolgender Separierung von Korngrössen sowie der Abtrennung der Metalle und Textilgewebeanteile mit folgenden Spezifikationen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Korngrösse < 2 mm • freier Metallanteil < 0.1% • freier Textilgewebeanteil < 0.1%.
--	---

Weitere Informationen (gehören nicht zu dieser Vollzugshilfe):

 [Strassenverkehrsgesetz \(SVG\) \(externer Link, neues Fenster\)](#)

 [Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge \(VTS\) \(externer Link, neues Fenster\)](#)

 [Reifen-Verband der Schweiz RVS \(externer Link, neues Fenster\)](#)

Entsorgungsverfahren

R153	<p>Sortieren, zusammenfügen, aufbereiten, zwischenlagern und weiterleiten der Abfälle, um sie einem R-Verfahren zu unterziehen (der Abfall wird dabei verändert, es werden z.B. Teilmengen entfernt oder Eigenschaften des Abfalls verändert)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zerkleinern von Altreifen und weiterleiten der Reifenschnitzel zur thermischen Verwertung (z.B. in ein Zementwerk, R104)
R3	<p>Verwertung/Rückgewinnung organischer Stoffe, die nicht als Lösungsmittel verwendet werden</p> <ul style="list-style-type: none"> • Aussortieren von Profilreifen zur Wiederverwendung als Occasionreifen • Aufgummierung/Runderneuerung von Altreifen • Herstellung eines Gummimehls, das direkt für die Herstellung von Produkten aus Gummi eingesetzt werden kann und folgenden Spezifikationen entspricht: <ul style="list-style-type: none"> ○ Korngrösse < 2 mm ○ freier Metallanteil < 0.1% ○ freier Textilgewebeanteil < 0.1%

Abfälle aus der Behandlung von Altreifen

16 01	Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschliesslich mobiler Maschinen) und Abfälle aus der Demontage von Altfahrzeugen sowie der Fahrzeugwartung (mit Ausnahme derjenigen, die unter die Kapitel 13, 14, 16 06 oder 16 08 fallen)
16 01 03 [ak]	<p>Altreifen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zerkleinerte Altreifen in Form von Schnitzeln, Granulat oder Pulver

ANPASSUNGEN E-VOLLZUGSHILFE VEVA INLAND

19 12 04 [-]	Kunststoff und Gummi <ul data-bbox="363 409 1141 436" style="list-style-type: none">• Gummimehl und Schnitzel aus dem Abschälen von Altreifen vor dem Aufgummieren
--------------	--

<http://www.bafu.admin.ch/veva-inland/10894/10895/11337/index.html?lang=de>

Klassierung von Abfällen aus elektrischen und elektronischen Geräten

Von Abgeberbetrieben oder Haushalten erzeugte Abfälle

16 02	Abfälle aus elektrischen und elektronischen Geräten
16 02 10 [S]	Gebrauchte Geräte, die PCB enthalten oder damit verunreinigt sind, mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 fallen <ul style="list-style-type: none"> • Radiatoren oder Transformatoren mit PCB-haltigem Öl oder mit einer PCB-haltigen Beschichtung (Baujahr 1986 oder älter)
16 02 11 [ak]	Gebrauchte Geräte, die teil- und vollhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten <ul style="list-style-type: none"> • Kühlschränke, Gefriergeräte, Klimageräte, Wäschetrockner, Luftentfeuchter, Warmwasserspeicher (Boiler)
16 02 12 [S]	Gebrauchte Geräte, die freies Asbest enthalten <ul style="list-style-type: none"> • Speicheröfen, Elektroschaltkästen, Bügeleisen, Toaster, Haartrockner, Waschmaschinen
16 02 13 [ak]	Gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 12 oder 20 01 21 fallen <ul style="list-style-type: none"> • Elektrische und elektronische Geräte, die unter die VREG fallen wie Computer, Monitore, Fernseher, Flachbildschirmgeräte, Radiogeräte, Telefone, Rasierapparate, batteriebetriebene Spielsachen, Elektrowerkzeuge, Waschmaschinen, Geschirrspüler • Andere Geräte die gefährliche Flüssigkeiten oder elektronische Bestandteile enthalten wie ölhaltige Transformatoren oder Radiatoren ohne PCB-haltiges Öl, hydraulikölhaltige mechanische Maschinen aus der Industrie, elektronische Geräte aus der Industrie

Entsorgungsverfahren

R153	Sortieren, zusammenfügen, aufbereiten, zwischenlagern und weiterleiten der Abfälle, um sie einem R-Verfahren zu unterziehen (der Abfall wird dabei verändert, es werden z.B. Teilmengen entfernt oder Eigenschaften des Abfalls verändert) <ul style="list-style-type: none"> • Zerlegen von elektrischen oder elektronischen Geräten einschliesslich Abtrennen von Netzkabeln und Weiterleiten zur mechanischen Aufbereitung (R153) • Schreddern von elektrischen und elektronischen Geräten und Weiterleiten der metallischen Fraktionen zur metallurgischen Behandlung (R4) • Zerlegen von Leuchtstoffröhren und Weiterleiten der gereinigten Glasfraktion zur stofflichen Verwertung (R5)
------	--

Abfälle aus der Behandlung von elektrischen und elektronischen Geräten

06 02	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung von Basen
-------	--

ANPASSUNGEN E-VOLLZUGSHILFE VEVA INLAND

06 02 05 [S]	Andere Basen <ul style="list-style-type: none"> • Ammoniak aus Absorberkühlgeräten
13 02	Abfälle von Maschinen-, Getriebe- und Schmierölen
13 02 08 [S]	Andere Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle (einschliesslich Mineralölgemische) <ul style="list-style-type: none"> • Schmieröle aus Kompressoren und Getrieben
13 03	Abfälle aus Isolier- und Wärmeübertragungsölen
13 03 01 [S]	Isolier- und Wärmeübertragungsöle, die PCB enthalten Öle mit einem PCB-Gehalt von mehr als 50 mg/kg <ul style="list-style-type: none"> • Öle aus Radiatoren oder Transformatoren mit Baujahr 1984 oder älter
13 03 10 [S]	Andere Isolier- und Wärmeübertragungsöle <ul style="list-style-type: none"> • Öle aus Radiatoren oder Transformatoren mit Baujahr nach 1986
14 06	Abfälle aus organischen Lösungsmitteln, Kühlmitteln und Treibgasen (mit Ausnahme derjenigen, die unter die Kapitel 07 oder 08 fallen)
14 06 01 [S]	Teil- oder vollhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe (FCKW) <ul style="list-style-type: none"> • Kältemittel mit den Kurzzeichen R11-R12, R22, R112-R115, R123, R141-R142 aus Kältegeräten, Klimaanlage, Wäschetrocknern, Luftentfeuchtern
15 02	Aufsaug- und Filtermaterialien
15 02 02 [S]	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschliesslich Ölfilter anderswo nicht genannt), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind <ul style="list-style-type: none"> • feste fett- und ölverschmutzte Betriebsmittel wie Wischtücher, Ölbinder, Filtermaterial
16 02	Abfälle aus elektrischen und elektronischen Geräten
16 02 09 [S]	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten <ul style="list-style-type: none"> • Kondensatoren aus Vorschaltgeräten für Leuchten, Waschmaschinen, Geschirrspüler, Mikrowellengeräte oder Hochspannungsanlagen mit Baujahr 1984 oder älter
16 02 13 [ak]	Gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 12 <ul style="list-style-type: none"> • Schadstofffrachtete Geräte (ohne Kondensatoren, aber mit Leiterplatten, Displays, etc.), wie Waschmaschinen, Wäschetrockner, Mikrowellen- und Kochherde
16 02 15 [S]	Aus gebrauchten Geräten entfernte gefährliche Bestandteile <ul style="list-style-type: none"> • nicht restentleerte Kompressoren aus Kältegeräten • Flüssigkristallanzeige (LCD), demontiert, <u>mit</u> Quecksilberhaltiger Hintergrundbeleuchtung aus Haushalt- und IT-Geräten oder Flachbildschirmen • Leiterplatten mit gefährlichen Bestandteilen (z.B. Batterien, PCB-haltigen Kondensatoren, Quecksilberrelais, Quecksilberschalter) • Fotoleitertrommeln mit selen- oder cadmiumhaltiger Deckschicht aus Kopierern und Faxgeräten • Tintenkartuschen aus Tintenstrahldruckern, die gefährliche Stoffe enthalten • ölbefüllte Röntgenköpfe aus Röntengeräten
16 02 16 [-]	Aus gebrauchten Geräten entfernte Bestandteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 15

ANPASSUNGEN E-VOLLZUGSHILFE VEVA INLAND

	<p>oder 16 02 97 fallen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Leere Tonerkassetten, die keine gefährliche Stoffe enthalten aus Kopierern, Faxgeräten oder Laserdruckern • Solarpanels aus Photovoltaikanlagen ohne gefährliche Bestandteile • Netzteile, ganz oder demontiert • Elektromotoren • Ablenkspulen aus Monitoren • Glühlampen, Leuchtdioden
16 02 97 [ak]	<p>Aus gebrauchten Geräten entfernte elektronische Bestandteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 15 fallen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kathodenstrahlröhre (CRT) aus TV-Geräten und Monitoren • PCB-freie Kondensatoren mit flüssigen Dielektrikum aus elektronischen Geräten, die nach 1986 hergestellt worden sind • Leiterplatten OHNE gefährliche Bestandteile • Flüssigkristallanzeige (LCD), demontiert, ohne Hintergrundbeleuchtung, aus Haushalt- und IT-Geräten oder Flachbildschirmen • Solarpanels aus Photovoltaikanlagen mit gefährlichen Bestandteilen (z.B. mit Cd dotierte Solarzellen)
16 02 98 [ak]	<p>Altkabel</p> <ul style="list-style-type: none"> • demontierte Elektrokabel
16 05	Gase in Druckbehältern und gebrauchte Chemikalien
16 05 04 [S]	<p>Gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschliesslich Halonen)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Propan, Butan, Schwefeldioxid, Schwefelhexafluorid aus Gaskühlgeräten oder Schweissanlagen
16 05 05 [-]	<p>Gase in Druckbehältern mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 04 fallen</p> <ul style="list-style-type: none"> • CO₂ aus Getränke- oder Druckluftgeräten
16 06	Batterien und Akkumulatoren
16 06 01 [S]	<p>Bleibatterien und Bleiakkumulatoren</p> <ul style="list-style-type: none"> • wartungsfreie, verschlossene Gerätebatterien aus der Notbeleuchtung oder der Notstromversorgung
16 06 02 [S]	<p>Nickel-Cadmium-Batterien und Nickel-Cadmium-Akkumulatoren</p> <ul style="list-style-type: none"> • aus Mobiltelefonen; Foto- und Videogeräten; Taschenlampen, Rasierapparaten, Werkzeugen
16 06 97 [S]	<p>Lithium-Batterien und Lithium-Akkumulatoren</p> <ul style="list-style-type: none"> • aus Mobiltelefonen; Foto- und Videogeräten
16 06 98 [S]	Gemische von Batterien und/oder Akkumulatoren
16 10	Wässrige flüssige Abfälle zur externen Behandlung
16 10 01 [S]	Wässrige flüssige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
19 10	Abfälle aus dem Scheren oder Schreddern von metallhaltigen Abfällen
19 10 01 [-]	Eisen- und Stahlabfälle

ANPASSUNGEN E-VOLLZUGSHILFE VEVA INLAND

19 10 02 [-]	<p>Nichteisenmetall-Abfälle</p> <ul style="list-style-type: none"> • Aluminiumabfälle • Sonstige NE-metallhaltige Abfälle ohne Aluminium und Magnesium
19 10 03 [S]	<p>Nichtmetallische Schredderabfälle („RESH“)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Schredderleichtfraktion und Filterstäube aus dem Schreddern
19 12	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z.B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) anderswo nicht genannt
19 12 02 [-]	<p>Eisenmetalle</p> <ul style="list-style-type: none"> • ausgebaute Kompressoren aus Kältegeräten, restentleert und tropffrei, mittels einer Bohrung oder durch einen Schlitz funktionsuntüchtig gemacht
<u>19 12 03 [-]</u>	<p><u>Nichteisen Metalle</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • <u>Elektromotoren</u>
19 12 04 [-]	<p>Kunststoffe und Gummi</p> <ul style="list-style-type: none"> • Isolationsschäume (PUR), FCKW-frei, poren - und matrixentgast • Kunststoffe, sortenrein oder vermischt, die < 0.1% Penta-BDE- , < 0.1% Octa-BDE und < 0.01% Cd enthalten
19 12 05 [-]	<p>Glasabfälle</p> <ul style="list-style-type: none"> • gereinigtes Flachglas aus Waschmaschinen und Lampen • gereinigtes Glas aus Leuchtstoffröhren • Glaskeramik aus Kochherden
19 12 11 [S]	<p>Sonstige Abfälle (einschliesslich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kunststoffe, sortenrein oder gemischt, die > 0.1% Penta- oder Octa-BDE oder > 0.01% Cd enthalten • Isolationsschäume (PUR), FCKW-haltig, porenentgast
19 12 12 [-]	<p>Sonstige Abfälle (einschliesslich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen</p> <ul style="list-style-type: none"> • gemischte brennbare Abfälle (Holz, Kunststoffe, Textilien) ohne gefährliche Stoffe
20 01	Getrennt gesammelte Fraktionen (mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 01 fallen)
20 01 21 [S]	<p>Quecksilberhaltige Leuchtmittel</p> <ul style="list-style-type: none"> • Leuchtstoffröhren ("Neonröhren") und Leuchtstofflampen • Leuchtenbruch • Hintergrundbeleuchtung von LCD Bildschirmen
20 01 94 [S]	<p>Quecksilberhaltige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21 fallen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Hg-Schalter aus Bügeleisen, Kaffeemaschinen, Kühlgeräten, Warmwassergeräten • Hg-haltige Stäube oder Schlämme (z.B. aus der Leuchtmittelaufbereitung)

ANPASSUNGEN E-VOLLZUGSHILFE VEVA INLAND

Die Entsorgung von Geräten mit radioaktiven Bestandteilen (z.B. Feuermelder mit der Kennzeichnung „Radioaktiv“ oder alte Wecker mit radonbeschichteten Zifferblättern) richtet sich nach den Vorgaben des Strahlenschutzes.

<http://www.bafu.admin.ch/veva-inland/10894/10895/11465/index.html?lang=de>

Entwurf zur Anhörung: Klassierung von Abfällen aus der mechanischen Formgebung und Oberflächenbearbeitung von Metallen

12 01	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen
12 01 01 [-]	Eisenfeil- und drehspäne <ul style="list-style-type: none"> • grobe Späne aus einem trockenen Bearbeitungsverfahren • feine metallische Späne ohne oxidische Anteile und Verunreinigungen auch gepresst und brikettiert (aus einem trockenem Bearbeitungsverfahren) • abgetropfte, grobe Späne aus einem nassen Bearbeitungsverfahren
12 01 02 [-]	Eisenstaub und -teile <ul style="list-style-type: none"> • feine Metallabriebe aus einem trockenen Bearbeitungsverfahren (Staub, Pulver) • <u>Stanzabfälle (z.B. Stücker Metallteile und Blechabschnitte)</u> • <u>Neuschrott (z. B. Stücker Produktionsteile aus der Metallverarbeitung)</u>
12 01 03 [-]	NE-Metallfeil- und drehspäne mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 98 fallen <ul style="list-style-type: none"> • grobe Späne aus einem trockenen Bearbeitungsverfahren • feine metallische Späne ohne oxidische Anteile und Verunreinigungen, auch gepresst und brikettiert (aus einem trockenen Bearbeitungsverfahren) • abgetropfte, grobe Späne aus einem nassen Bearbeitungsverfahren • Stanzabfälle (z.B. aus Aluminium) • Neuschrott (Produktionsabfälle aus der Metallverarbeitung)
12 01 04 [-]	NE-Metallstaub und -teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 98 fallen <ul style="list-style-type: none"> • feine Metallabriebe aus einem trockenen Bearbeitungsverfahren (Staub, Pulver)
12 01 06 [S]	Halogenhaltige Bearbeitungsöle auf Mineralölbasis (ausser Emulsionen und Lösungen)
12 01 07 [S]	Halogenfreie Bearbeitungsöle auf Mineralölbasis (ausser Emulsionen und Lösungen)
12 01 08 [S]	Halogenhaltige Bearbeitungsemulsionen und -lösungen
12 01 09 [S]	Halogenfreie Bearbeitungsemulsionen und -lösungen <ul style="list-style-type: none"> • Seifenwasser aus der Reinigung von Arbeitsflächen aus mechanischen Werkstätten
12 01 10 [S]	Synthetische Bearbeitungsöle
12 01 12 [S]	Gebrauchte Wachse und Fette
12 01 14 [S]	Bearbeitungsschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten <ul style="list-style-type: none"> • feine Metallabriebe aus einem nassen Bearbeitungsverfahren, auch gepresst und brikettiert oder leicht ölig, mit Verunreinigungen von Schleifmittel und Metallen in oxidierter Form, <u>die die-Z.B.</u> Chrom, Kobalt, Kupfer, Molybdän, Nickel, <u>andere Schwermetalle</u> oder Beryllium enthalten
12 01 15 [S]	Bearbeitungsschlämme, mit Ausnahme derjenigen die unter 12 01 14 fallen <ul style="list-style-type: none"> • feine Metallabriebe ausschliesslich aus der nassen Bearbeitung von Stahl, auch gepresst und brikettiert, mit Verunreinigungen von Schleifmittel und Metallen in oxidierter

ANPASSUNGEN E-VOLLZUGSHILFE VEVA INLAND

	Form, ohne Kohlenwasserstoffe
12 01 16 [S]	Strahlmittel, die gefährliche Stoffe enthalten
12 01 17 [-]	Strahlmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen
12 01 18 [S]	Ölhaltige Metallschlämme (Schleif-, Hon- und Läppschlämme) <ul style="list-style-type: none"> • Stark ölhaltige (triefende) Werkstattschlämme oder Späne
12 01 20 [S]	Gebrauchte Hon- und Schleifmittel, die gefährliche Stoffe enthalten <ul style="list-style-type: none"> • mit Metall oder Öl beladene Schleifmittel (Schleifscheiben, „Gleitschleifchips“, usw.)
12 01 21 [S]	Gebrauchte Hon- und Schleifmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 20 fallen <ul style="list-style-type: none"> • verbrauchte, nicht „beladene“ Schleifmittel (nicht mit Metallabrieb vermischt und nicht ölgetränkt)
12 01 98 [S]	Brennbare und selbstentzündliche Abfälle und Schrott aus Magnesium oder solche, die bei Kontakt mit Wasser gefährliche Mengen brennbarer Gase emittieren <ul style="list-style-type: none"> • Magnesiumspäne
12 03	Abfälle aus der Wasser- und Dampffentfettung (mit Ausnahme derjenigen, die unter Kapitel 11 fallen)
12 03 01 [S]	Wässrige Waschflüssigkeiten
12 03 02 [S]	Abfälle aus der Dampffentfettung <ul style="list-style-type: none"> • Destillationsrückstände (Destillationssumpf) aus der Metallentfettung mit halogenierten Lösungsmitteln
14 06	Abfälle aus organischen Lösungsmitteln, Kühlmitteln sowie Schaum- und Aerosoltreibgasen
14 06 02 [S]	Andere halogenierte Lösungsmittel und Lösungsmittelgemische (Chlorgehalt > 2%) <ul style="list-style-type: none"> • Kontaktwasser aus der Metallentfettung mit halogenierten Lösungsmitteln
14 06 03 [S]	Andere Lösungsmittel und Lösungsmittelgemische
15 02	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung
15 02 02 [S]	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschliesslich Ölfiler anderswo nicht genannt), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind <ul style="list-style-type: none"> • Aktivkohle, die zur Metallentfettung eingesetzt wird und mit halogenhaltigen Lösungsmitteln beladen ist

<http://www.bafu.admin.ch/veva-inland/10894/10895/11469/index.html?lang=de>

Klassierung von medizinischen Abfällen

06 02	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung von Basen
06 02 01 [S]	Kalziumhydroxid <ul style="list-style-type: none"> nicht verbrauchter Atemkalk (Atemkalk, der nicht als CaCO₃ vorliegt)
09 01	Abfälle aus der fotografischen Industrie
09 01 01 [S]	Entwickler und Aktivatoren-Lösungen auf Wasserbasis <ul style="list-style-type: none"> Entwicklerlösungen für Röntgenbilder auf Wasserbasis
09 01 03 [S]	Entwicklerlösungen auf Lösungsmittelbasis <ul style="list-style-type: none"> Entwicklerlösungen für Röntgenbilder auf Lösungsmittelbasis
09 01 04 [S]	Fixierbäder <ul style="list-style-type: none"> Fixierlösungen für Röntgenbilder
18 01	Abfälle aus Forschung, Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen
18 01 01 [S]	Abfälle mit Verletzungsgefahr (spitze oder scharfe Gegenstände - „sharps“) mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 03 fallen <ul style="list-style-type: none"> Spritzen Skalpelle Akupunktur-Nadeln <p>Hinweis: infektiöse Abfälle mit Verletzungsgefahr werden mit Abfallcode 18 01 03 klassiert</p>
18 01 02 [S]	Abfälle mit Kontaminationsgefahr (z.B. Gewebeabfälle, Abfälle mit Blut, Sekreten und Exkreten, Blutbeutel und Blutkonserven) <ul style="list-style-type: none"> Plazenten und humane Teile (Körperteile, Amputate, entfernte Organe und Föten), die in einer Sonderabfallverbrennungsanlage verbrannt werden Abgesaugtes Material aus der Liposuction (abgesaugtes Fett) Reinigungsflüssigkeiten aus Geräten zur Analyse von Blut Herzschrittmacher <p>Hinweis: infektiöse Abfälle mit Kontaminationsgefahr werden mit Abfallcode 18 01 03 klassiert</p>
18 01 03 [S]	Infektiöse Abfälle (Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden.)
18 01 04 [-]	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z.B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln, sonstige Einlagen) <ul style="list-style-type: none"> Plazenten und humane Teile (Körperteile, Amputate, entfernte Organe und Föten), die in Krematorien verbrannt werden Körperflüssigkeiten (Blut, Exkrete, Sekrete), die in geschlossenen Behältnissen gesammelt und geliert werden, wenn: <ul style="list-style-type: none"> diese gelierten Abfälle fest, d.h. nicht tropfend sind und auch unter Druck (Presscontainer) nicht tropfend werden, die Abfälle entsprechend verpackt werden (mindestens Doppelsackprinzip) und die Abfallsäcke nicht frei herumstehen, sondern kontrolliert transportiert und

ANPASSUNGEN E-VOLLZUGSHILFE VEVA INLAND

	<p>gelagert werden (mindestens direkt im Presscontainer versorgt)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Infusionsbeutel und ähnliche Utensilien wie Handschuhe oder Spritzen, die bei der Verabreichung von Zytostatika gebraucht werden und mit Zytostatika in Kontakt gekommen und kontaminiert worden sind, wenn: <ul style="list-style-type: none"> ○ die Utensilien / Behältnisse leer sind, d.h. weniger als einige ml Zytostatika-Restflüssigkeit enthalten, ○ sie keine Verletzungsgefährlichen Teile aufweisen und somit nicht als Abfälle mit Verletzungsgefahr klassiert werden müssen • Autoklavierte Laborabfälle • Bleiplättchen aus der Zahnmedizin • Verbrauchter Atemkalk, sofern Ca(OH)₂ überwiegend zu CaCO₃ reagiert hat
18 01 06 [S]	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
18 01 07 [-]	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 06 fallen
18 01 08 [S]	<p>Zytostatika-Abfälle</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zytotoxische und zytostatische Arzneimittel • mit Zytostatika kontaminierte Windeln oder Roadbags (Kunststoffsack mit Kieselgel als Saugmittel) • Behälter (z.B. Infusionsbeutel) / Utensilien, die mehr als einige ml Zytostatika-Restflüssigkeit enthalten
18 01 09 [S]	<p>Altmedikamente mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 08 fallen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Medikamente, die nicht mehr Original verpackt oder abgelaufen sind • Medikamente, die nicht mehr wirksam oder zugelassen sind • Stechampullen aus Glas, die Medikamente (z.B. Antibiotika, Schmerzmittel, Kortikosteroide, Lokalanästhetika) enthalten • Behälter, die noch Medikamente enthalten oder damit kontaminiert sind • Antibiotika, sofern sie nicht nicht zytostatisch wirken
18 01 10 [S]	Amalgamabfälle aus der Zahnmedizin
18 02	Abfälle aus Forschung, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge bei Tieren
18 02 01 [S]	Abfälle mit Verletzungsgefahr (spitze oder scharfe Gegenstände - „sharps“) mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 02 fallen
18 02 02 [S]	Infektiöse Abfälle
18 02 03 [-]	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden
18 02 05 [S]	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
18 02 06	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 05 fallen
18 02 07 [S]	Zytostatika-Abfälle
18 02 08 [S]	Altmedikamente mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 07 fallen
18 02 98 [S]	<p>Tierische Abfälle mit Kontaminationsgefahr (z.B. Gewebeabfälle, Abfälle mit Blut, Sekreten und Exkreten, Blutbeutel und Blutkonserven, kontaminierte Kadaver von Tieren)</p> <ul style="list-style-type: none"> • <u>Tierkadaver mit Prionproteinen</u> • <u>Tierkadaver oder -körperteile, die mit pathogenen oder gentechnisch veränderten Mikroorganismen infiziert sind.</u>
20 01	Getrennt gesammelte Fraktionen (mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 01 fallen)
20 01 32 [S]	<p>Altmedikamente mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Altmedikamente von Haushalten, die z.B. in eine Apotheke zurückgebracht werden

Siehe auch:

[Entsorgung von medizinischen Abfällen](#) - 2004

<http://www.bafu.admin.ch/veva-inland/10894/10895/11464/index.html?lang=de>

Entwurf zur Anhörung: Klassierung von metallischen Abfällen (ohne Altfahrzeuge und elektrische und elektronische Geräte) und Abfällen aus der Behandlung von metallischen Abfällen

Von Abgeberbetrieben oder Haushalten erzeugte Abfälle

15 01	Verpackungsabfall (einschliesslich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)
15 01 04 [-]	Verpackungen aus Metall <ul style="list-style-type: none"> • gereinigte Fässer • vollständige entleerte Gebinde von <u>Flüssigkeiten wie Mineralölen, Farben, Lacken oder, Farben, Lacken, im Gewerbe üblichen, nicht halogenierten Verdünnern-Lösungsmittel</u> (z.B. Teilereiniger, Farbverdünner) Als Kriterien für eine vollständige Entleerung sind folgende Richtwerte zu beachten (Beispiel für ein 200 Liter UN-Stahlfass): <ul style="list-style-type: none"> ○ der Restgehalt (Schlamm, Feststoffe und viskose Flüssigkeiten) beträgt nicht mehr als 1 kg (entspricht ca. 5% der Tara) oder ○ die Menge dünnflüssiger Restflüssigkeit ist nicht grösser als 1 dl ○ Gepresste Fässer verlieren keine Flüssigkeiten
15 01 10 [S]	Verpackungen, die Rückstände von Stoffen oder von Sonderabfällen mit besonders gefährlichen Eigenschaften enthalten oder durch Stoffe oder Sonderabfälle mit besonders gefährlichen Eigenschaften verunreinigt sind <ul style="list-style-type: none"> • leere Verpackungen, die ein Produkt oder Sonderabfälle enthalten haben, das nach Art. 76 der Chemikalienverordnung (ChemV) als besonders gefährlicher Stoff oder Zubereitung einzustufen ist
17 04	Metalle (einschliesslich Legierungen)
17 04 01 [-]	Kupfer, Bronze, Messing
17 04 02 [-]	Aluminium
17 04 03 [-]	Blei
17 04 04 [-]	Zink
17 04 05 [-]	Eisen und Stahl <ul style="list-style-type: none"> • Eisenbahnschrott wie Schienen, Stahlschwellen oder Oberbaumaterial • verzinkte oder mit Bleimennig beschichtete Hochspannungsmasten • Abbruchschrott in Form von Trägern, Profilen, Röhren, etc. • Verkleidungs- und Gehäusebleche
17 04 06 [-]	Zinn
17 04 07 [-]	Gemischte Metalle
17 04 09 [S]	Metallabfälle, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
17 04 10 [S]	Altkabel, die Öl, Kohlenteer oder andere gefährliche Stoffe enthalten <ul style="list-style-type: none"> • Kabel mit einer öligen/bituminösen Isolation • Kabel mit einer Ummantelung, die PCB oder Blei enthält
17 04 11 [ak]	Altkabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen

ANPASSUNGEN E-VOLLZUGSHILFE VEVA INLAND

	<ul style="list-style-type: none"> • Kabel aus Bauabfällen • Altkabel verschiedener oder unbekannter Herkunft
17 06	Dämmmaterial und asbesthaltige Bauabfälle
17 06 05 [S]	<p>Bauabfälle mit freien oder sich freisetzenden Asbestfasern</p> <ul style="list-style-type: none"> • Rohrleitungen oder Behälter mit Isolationen aus Asbest
17 09	Sonstige Bauabfälle (einschliesslich gemischte Bauabfälle)
17 09 02 [S]	<p>Bauabfälle, die PCB enthalten</p> <ul style="list-style-type: none"> • Behälter, Stahlträger, Rohrleitungen mit einem PCB-haltigen Schutzanstrich
20 01	Getrennt gesammelte Fraktionen (mit Ausnahme derjenigen die unter 15 01 fallen)
20 01 40 [-]	<p>Metalle</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sammelschrott aus Gemeindegewinnungen

Entsorgungsverfahren

R153	<p>Sortieren, zusammenfügen, aufbereiten, zwischenlagern und weiterleiten der Abfälle, um sie einem R-Verfahren zu unterziehen (der Abfall wird dabei verändert, es werden z.B. Teilmen- gen entfernt oder Eigenschaften des Abfalls verändert)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vorsortieren von metallischen Abfällen • Schreddern oder Scheren von metallischen Abfällen
R4	<p>Verwertung/Rückgewinnung von Metallen und Metallverbindungen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Einschmelzen von Stahlschrott in Stahlwerken oder Giessereien zur Herstellung von Produkten aus Stahl • Einschmelzen und Raffinieren von Nichteisenmetallen

Abfälle aus der Behandlung von metallischen Abfällen

19 12	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z.B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren), anderswo nicht genannt
19 12 02 [-]	<p>Eisenmetalle</p> <ul style="list-style-type: none"> • <u>Nach den Vorgaben dieser Vollzugshilfe Vorsortierter Eisen- und Stahlschrott: Umweltverträgliche Entsorgung von metallischen Abfällen [externer Link, neues Fenster : http://www.bafu.admin.ch/veva-inland/11827/11865/11867/index.html?lang=de]</u> • <u>Betonstahl („Betoneisen“), gemäss Qualitätsvorgaben Schrottsortenlisten Betoneisen, frei von Beton</u>
19 12 03 [-]	<p>Nichteisenmetalle</p> <ul style="list-style-type: none"> • <u>Nach den Vorgaben dieser Vollzugshilfe Vorsortierter Nichteisen-Schrott: Umweltverträgliche Entsorgung von metallischen Abfällen [externer Link, neues Fenster : http://www.bafu.admin.ch/veva-inland/11827/11865/11867/index.html?lang=de]</u>
19 10	Abfälle aus dem Scheren oder Schreddern von metallhaltigen Abfällen

ANPASSUNGEN E-VOLLZUGSHILFE VEVA INLAND

19 10 01 [-]	<p>Eisen- und Stahlabfälle</p> <ul style="list-style-type: none"> • Eisen- und Stahlfraction aus dem Schreddern von metallischen Abfällen • Zerkleinerte Stahlteile aus dem Scheren • Legierte Stahlabfälle
19 10 02 [-]	<p>Nichteisenmetallabfälle</p> <ul style="list-style-type: none"> • Nichteisenfraktionen aus Schredder-Trennanlagen
19 10 03 [S]	<p>Nichtmetallische Schredderabfälle („RESH“)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Schredderleichtfraktion mit Filterstäuben aus dem Schreddern
19 10 05 [S]	Andere Fraktionen, die gefährliche Stoffe enthalten
19 10 06 [-]	<p>Andere Fraktionen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 05 fallen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Siebtrommelfraktion
19 10 98 [ak]	<p>Schrottschutt und Wagenwischgut</p> <ul style="list-style-type: none"> • Rückstände aus Scheren, Rütteln und Magnetumschlag von Schrott
19 12 97 [S]	<p>Isolationsrückstände aus der Verwertung von Kabeln</p> <ul style="list-style-type: none"> • aus dem Schreddern von isolierten Kabeln

<http://www.bafu.admin.ch/veva-inland/10897/10899/10902/index.html?lang=de>

Verwendung von Begleitscheinen

Für jede Übergabe von Sonderabfällen wird pro Abfallcode und Lieferung ein Begleitschein ausgefüllt und mitgeführt (Art. 6 Abs. 1 VeVA). Die Verwendung von Begleitscheinen stellt sicher, dass die notwendigen Informationen an den Transporteur und das Entsorgungsunternehmen weitergegeben werden. In Abhängigkeit von der Abfallart und der Menge stehen folgende Formen zur Verfügung:

[1. Begleitschein für den Verkehr mit Sonderabfällen in der Schweiz](#)

[2. Grossmengenregelung](#)

[3. Sammelbegleitschein für Sonderabfälle](#)

[4. Andere Begleitscheine](#)

[5. Kleinmengenregelung](#)

1. Begleitschein für den Verkehr mit Sonderabfällen in der Schweiz

Der Begleitschein steht sowohl in elektronischer Form als auch in Papierform zur Verfügung. Jeder Begleitschein hat eine eindeutige Nummer. Die Nummer einschliesslich der führenden Buchstaben „AA“ oder „BB“ des Begleitscheins ist im Strichcode mit dem Format „Barcode 39“ enthalten.

Elektronische Begleitscheine können unter veva-online.ch erstellt werden. Pro Begleitschein wird eine Gebühr von Fr. -.40 (exkl. MWST) erhoben. Der Betrag wird demjenigen Benutzer belastet, der die erste Version des Begleitscheins erstellt. Fakturiert wird nach Ablauf jedes Quartals, sofern mehr als 50 Begleitscheine bezogen wurden (Anhang Ziff. 2a, Bst.c GebV-BAFU).



[Gebührenverordnung BAFU \(GebV-BAFU\) \(externer Link, neues Fenster\)](#)

Unter veva-online.ch können auch Begleitscheinnummern heruntergeladen werden, um Begleitscheine mit der firmeneigenen Software auszudrucken. Die Begleitscheine müssen dem BAFU vorgängig zur Prüfung vorgelegt werden. Anschliessend wird eine maximale Anzahl von Begleitscheinnummern freigegeben, die pro Mal bezogen werden kann. Pro Begleitscheinnummer wird ebenfalls Fr. -.40 (exkl. MWST) verrechnet.



[Begleitschein für den Verkehr mit Sonderabfällen in der Schweiz \(Muster\)](#)

24.02.2011 | 425 KB | DOC



[VeVA Online: Informatikprogramm für den Vollzug der Verordnung über den Verkehr mit Abfällen \(VeVA\) \(externer Link, neues Fenster\)](#)

Die Nummern der elektronischen Begleitscheine werden durch veva-online.ch erzeugt und bestehen aus den Buchstaben AA gefolgt von acht Ziffern.

Gedruckte Begleitscheine (Art.-Nr. 319.551) sind mit den Buchstaben BB gefolgt von acht Ziffern nummeriert. Sie können für Fr. -.72 (inkl. MWST) beim Bundesamt für Bauten und Logistik bestellt werden.



[«Begleitschein Verkehr mit Sonderabfällen» beim BBL bestellen \(externer Link, neues Fenster\)](#)

Der Begleitschein ist vor Transportbeginn ~~durch den Abgeberbetrieb~~ auszufüllen. Wenn zum Schutz von Personen, der Umwelt oder von Sachen Dringlichkeit besteht, können die Begleitscheine nachträglich erstellt werden (Anhang 1, Ziff. 1.6 VeVA). Der Begleitschein ist in der Regel durch den Abgeberbetrieb auszufüllen. Er kann ~~auch~~ im Rahmen seiner Dienstleistung auch durch das Entsorgungsunternehmen ausgestellt werden. Der Abgeberbetrieb ist jedoch für die Richtigkeit der Angaben, die ihn betreffen, verantwortlich und bestätigt sie mit seiner Unterschrift (Anhang 1, Ziff. 1.2 VeVA). Folgende Angaben müssen ~~vor Transportbeginn~~ eingetragen und durch die Unterschrift des Abgeberbetriebs bestätigt werden:

- Name und Adresse. Die Betriebsnummer kann durch das Entsorgungsunternehmen nachträglich eingetragen werden. Bei der Verwendung der elektronischen Form wird die Betriebsnummer automatisch eingetragen.
- Abfallcode und Bezeichnung des Abfalls. Bei der Verwendung der elektronischen Form wird automatisch die Bezeichnung aus dem Abfallverzeichnis übernommen. Genügt diese Bezeichnung nicht, um den Schutz der Umwelt, des Personals oder der Anlagen des Entsorgungsunternehmens, die umweltverträgliche Entsorgung des Abfalls oder den sicheren Transport zu gewährleisten, so sind weitere Angaben über Herkunft, Zusammensetzung und Eigenschaften des Abfalls zu machen.
- Gewicht des Abfalls. Ist keine Waage verfügbar, kann eine Schätzung gemacht werden.
- Anzahl Verpackungen und Gebinde. Bei Umverpackungen (z.B. Kisten, die auf einer Palette mit Plastikfolie zusammengehalten werden) ist Anzahl der einzelnen Versandstücke anzugeben.
- Versanddatum.
- Name und Adresse des Entsorgungsunternehmens.

Einige Sonderabfälle unterliegen auch den Vorschriften zum Transport gefährlicher Güter. Der Begleitschein für den Verkehr mit Sonderabfällen kann zugleich als Beförderungspapier gemäss Gefahrgutvorschriften verwendet werden. Die Angaben nach den Vorschriften von ADR/SDR können in Feld 2 eingetragen werden:

- Auswahl, ob es sich um ein Gefahrgut handelt oder nicht
- Textfeld von 240 Zeichen zum Erfassen der Angaben

- Angabe der Menge in Liter, falls erforderlich

Werden elektronische Begleitscheine verwendet, muss der Abgeberbetrieb, das Entsorgungsunternehmen, Abfallart, Gewicht und Anzahl Verpackungen eintragen, damit der Begleitschein gespeichert werden kann. Mit dem Speichern wird eine Nummer erzeugt. Es ist zulässig, wenn die fehlenden Angaben (z.B. Transporteur oder Versanddatum) von Hand eingetragen werden.



[Anleitung zum Erstellen von elektronischen Begleitscheinen durch Abgeberbetriebe](#)

17.03.2011 | 485 KB | PDF



[Anleitung zum Erstellen von elektronischen Begleitscheinen durch Entsorgungsunternehmen](#)

17.03.2011 | 564 KB | PDF

Die Unterschriften auf dem Begleitschein müssen handschriftlich erfolgen. Die beteiligten Unternehmen müssen sicherstellen, dass die Person, die die Unterschrift leistet, das notwendige Fachwissen besitzt und über die entsprechende Vollmacht verfügt. Dritte dürfen nach Treu und Glauben im Geschäftsverkehr darauf vertrauen, dass die unterzeichnende Person zur Unterschrift berechtigt ist.

Der Begleitschein besteht aus drei Blättern mit folgenden Bezeichnungen:

- Blatt 1 (Papierform: blau): „Vom Entsorgungsunternehmen aufzubewahren“
- Blatt 2 (Papierform: rot): „Vom Entsorgungsunternehmen an den Abgeberbetrieb zurückzusenden und vom Abgeberbetrieb aufzubewahren“
- Blatt 3 (Papierform: grün): „Vom Abgeberbetrieb aufzubewahren“

Wird die Papierform verwendet, behält der Abgeberbetrieb Blatt 3 des Begleitscheins für sich und übergibt die Blätter 1 und 2 dem Transporteur. Der Transporteur trägt die notwendigen Angaben ein und bestätigt diese mit seiner Unterschrift. Er übergibt den Abfall mit dem Begleitschein dem Entsorgungsunternehmen. Das Entsorgungsunternehmen trägt die notwendigen Angaben ein und bestätigt dem Abgeberbetrieb spätestens 25 Tage nach Anlieferung des Abfalls mit Blatt 2 des Begleitscheins die Entgegennahme der Abfälle. Der Abgeberbetrieb muss die Begleitscheine mindestens 5 Jahre aufbewahren.

Werden elektronische Begleitscheine verwendet, muss der Abgeberbetrieb keine Begleitscheine aufbewahren. In diesem Fall muss sowohl der Abgeberbetrieb als auch das Entsorgungsunternehmen die Begleitscheine zwingend elektronisch übermitteln und damit die Angaben bestätigen. Andernfalls muss der Abgeberbetrieb die Begleitscheine trotzdem aufbewahren. Aufgrund der unterschiedlichen Möglichkeiten den Begleitschein zu verwenden werden aus veva-online.ch immer 3 Kopien ausgedruckt.

[Zum Seitenanfang](#)

2. Grossmengenregelung

Die Grossmengenregelung erlaubt die Verwendung des gleichen Begleitscheins für den Verkehr mit Sonderabfällen in der Schweiz für mehrere Lieferungen über den Zeitraum von längstens 30 Tagen (Anhang 1, Ziff. 2.1 Bst. b VeVA). Dabei müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

1. Es handelt sich immer um den gleichen Abgeberbetrieb, den gleichen Transporteur und das gleiche Entsorgungsunternehmen.
2. Es wird immer das gleiche im Begleitschein mit dem Fahrzeugkennzeichen eingetragene Fahrzeug verwendet.
3. Es wird ein Anhang zum Begleitschein mitgeführt. Darin werden vor Transportbeginn das Datum, die Zeit und die Menge des zu transportierenden Abfalls eingetragen.
4. Es handelt sich ausschliesslich um einen der folgenden Abfälle:
 - Sonderabfälle aus einem belasteten Standort gemäss Altlastenverordnung.
 - Schlämme aus Strassenschächten, die im Auftrag einer Gemeinde entleert werden.
 - Altöl, nicht jedoch Emulsionen oder andere Abfälle aus Öl-/Wasserabscheidern.

Im Feld 2 des Begleitscheins für den Verkehr mit Sonderabfällen ist das Kästchen „Grossmengen-Transport“ mit „ja“ zu markieren.

Das Entsorgungsunternehmen bestätigt die Entgegennahme der gesamten Menge auf dem Begleitschein.

[Zum Seitenanfang](#)

3. Sammelbegleitschein für Sonderabfälle

Für das Einsammeln von Sonderabfällen bei mehreren Abgeberbetrieben am gleichen Tag in Mengen bis zu 200 kg pro Abfallcode und Abgeberbetrieb kann der Sammelbegleitschein für Sonderabfälle verwendet werden (Anhang 1, Ziff. 2.1 Bst. a VeVA). Die Sammlung darf jedoch nicht länger als einen Tag dauern. Es dürfen weder mehrere Transporteure noch mehrere Umschlagplätze am Transport beteiligt sein. Diese Form eignet sich zum Beispiel für das Einsammeln von medizinischen Sonderabfällen bei Ärzten.

Jeder Sammelbegleitschein hat eine eindeutige Nummer, die aus den Buchstaben „CC“ gefolgt von acht Ziffern besteht. Der Sammelbegleitschein ist mit einem Strichcode mit dem Format „Barcode 39“ versehen, der die Nummer des Begleitscheins einschliesslich der führenden Buchstaben „CC“ enthält. Sammelbegleitscheine (Art.-Nr. Art.-Nr. 319.553) sind nur in gedruckter Form verfügbar und können beim Bundesamt für Bauten und Logistik bestellt werden. Ein Block à 25 Formularen kostet Fr. 3.30 (inkl. MWST).



[«Sammelbegleitschein für Sonderabfälle» beim BBL bestellen \(externer Link, neues Fenster\)](#)

Der Abgeberbetrieb bestätigt die Übergabe des Abfalls mit seiner Unterschrift auf dem Sammelbegleitschein. Das Entsorgungsunternehmen stellt dem Abgeberbetrieb einen Beleg (z.B. die Rechnung) über die Art und Menge des entgegengenommenen Abfalls aus. Die Art des Abfalls wird entweder mit dem zutreffenden Abfallcode oder einer ausreichenden Beschreibung angegeben. Der Abgeberbetrieb muss den Beleg 5 Jahre aufbewahren.

[Zum Seitenanfang](#)

4. Andere Begleitscheine

Das BAFU kann auf Gesuch der Betroffenen und nach Anhörung der Kantone die Verwendung von anderen Begleitscheinen gestatten, wenn sich Begleitschein oder Sammelbegleitscheine nicht eignen. Es legt Inhalt und Form der Begleitscheine fest (Anhang 1, Ziff. 2.5 VeVA). Es sind folgende andere Begleitscheine zugelassen:

Absaugen von Schächten bei Immobilien:

Strassenschächte von Zufahrtswegen oder Plätzen bei Immobilien können oft nicht einem verursachenden Betrieb zugeordnet werden. Saugwagenunternehmen, die mit dem Entleeren dieser Schächte beauftragt sind, dürfen anstelle des Abgeberbetriebs die kantonale „Ersatznummer für Immobilien“ im Begleitschein eintragen. Die Nummer ist unter veva-online.ch mit dem Suchbegriff „Ersatznummer“ und der Eingabe des Kantons, in dem die Immobilie steht, zu finden. Im Feld 1 ist der Name und Ort des Auftraggebers sowie die Adresse, an der sich die Abscheideranlage befindet, einzutragen. Es braucht keine Unterschrift des Abgeberbetriebs. Das Saugwagenunternehmen übernimmt beim Verwenden dieser Ersatznummer rechtlich keine Verpflichtungen des Auftraggebers als Inhaber der Abfälle.

Vorgedruckte Begleitscheine des Schweizerischer Maler- und Gipserunternehmer-Verband (SMGV):

Vorgedruckte Begleitscheine für Sonderabfälle aus dem Malergewerbe können beim Schweizerischen Maler- und Gipserunternehmer-Verband (SMGV) bezogen werden. Die Begleitscheine sind mit Nummern aus einem reservierten Bereich beginnend mit den Buchstaben „CC“ versehen.



[Schweizerischer Maler- und Gipserunternehmer-Verband SMGV \(externer Link, neues Fenster\)](#)

5. Kleinmengenregelung

Sonderabfälle in Mengen bis 50 kg pro Abfallcode und Lieferung dürfen ohne Begleitschein übergeben werden (Art. 6 Abs. 2 Bst. a VeVA). So können zum Beispiel Handwerksbetriebe kleine Mengen von Sonderabfällen selbst und ohne Begleitschein dem Entsorgungsunternehmen anliefern.

ANPASSUNGEN E-VOLLZUGSHILFE VEVA INLAND

Pro Lieferung dürfen nicht mehr als 50 kg Sonderabfälle einschliesslich Gebinde übergeben werden. Die Kleinmengenregelung ist nicht anwendbar für das Einsammeln von betriebsspezifischen Sonderabfällen bei verschiedenen Abgeberbetrieben durch ein Entsorgungsunternehmen. Dazu sind Sammelbegleitscheine zu verwenden.

Der Abgeberbetrieb muss dem Entsorgungsunternehmen seinen Namen und seine Adresse oder seine Betriebsnummer angeben. Das Entsorgungsunternehmen stellt dem Abgeberbetrieb einen Beleg (z.B. die Rechnung) über die Art und Menge des entgegengenommenen Abfalls aus. Die Art des Abfalls wird entweder mit dem zutreffenden Abfallcode oder einer ausreichenden Beschreibung angegeben. Der Abgeberbetrieb muss den Beleg 5 Jahre aufbewahren.

Siehe auch:

[Pflichten der Transporteure](#)

[Eingangskontrolle](#)

<http://www.bafu.admin.ch/veva-inland/10897/10899/10903/index.html?lang=de>

Kennzeichnung von Sonderabfällen

Der Abgeberbetrieb ist verpflichtet, Verpackungen für den Transport von Sonderabfällen zu kennzeichnen. Die Kennzeichnung dient im Falle eines Unfalls der raschen Identifizierung von gefährlichen Stoffen.

Die Kennzeichnung umfasst folgende Angaben (Art. 7 Abs. 1 VeVA):

- Aufschriften „Sonderabfälle“, „Déchets spéciaux“ und „Rifiuti speciali“
- Abfallcode und Bezeichnung der Abfälle nach dem Abfallverzeichnis
- Nummer des Begleitscheins

Anbringen der Kennzeichnung

Mit Verpackungen sind zum Beispiel Container, Fässer und Big-Bags gemeint. Bei kleinen Gebinden genügt die Kennzeichnung der „Umverpackung“. Dazu gehören Farbdosen, die mit Schrumpffolie auf einer Palette befestigt sind, oder sowie Säcke von Asbest, die in einem geschlossenen Container transportiert werden, oder Gebinde mit medizinische Abfällen, die in Rahmenpaletten oder Gitterwagen transportiert werden. Bahnwagen oder Lastwagen mit Schüttgut, Tank- und Kesselwagen sowie Wechselbehälter für den kombinierten Verkehr müssen nicht gekennzeichnet werden; Es genügt, wenn die Begleitscheine im Zugfahrzeug mitgeführt werden. Bei Eisenbahntransporten sind die Begleitscheine im Zettelkasten des Bahnwagens mitzuführen. Zulässig ist auch das Mitführen der Begleitscheine in der Lokomotive, sofern die Begleitscheine eindeutig dem betreffenden Wagen zugeordnet werden können.

Transport ohne Kennzeichnung

Wenn die Sonderabfälle ohne Begleitscheine angeliefert werden dürfen (z.B. im Rahmen der Kleinmengenregelung) müssen sie auch nicht gekennzeichnet werden (Art. 7 Abs. 2 VeVA).

Bezug von Etiketten

Etiketten für die Kennzeichnung von Sonderabfällen können im Fachhandel oder bei den meisten Entsorgungsunternehmen bezogen werden. Zusatzprogramme zu veva-online.ch ermöglichen den direkten Ausdruck von Etiketten.

Weitere Informationen (gehört nicht zu dieser Vollzugshilfe):



[Entsorgungshandbuch: Klassierung von Sonderabfällen nach LVA und ADR/SDR \(elektronische Form\) \(externer Link, neues Fenster\)](#) - mit VeVA-Online Assistent zur Übertragung der ADR/SDR-Klassierung in den elektronischen Begleitschein und zum Drucken von Gebindeetiketten

ANPASSUNGEN E-VOLLZUGSHILFE VEVA INLAND

Vorschriften über die Beförderung von gefährlichen Gütern ([Externer Link, Neues Fenster:](http://www.astra.admin.ch/themen/schwerverkehr/00246/index.html?lang=de)
<http://www.astra.admin.ch/themen/schwerverkehr/00246/index.html?lang=de>)

<http://www.bafu.admin.ch/veva-inland/11922/index.html?lang=de>

Pflichten der Transporteure

Transporteure dürfen Sonderabfälle nur mit den erforderlichen Begleitscheinen und Kennzeichnungen transportieren. Sie dürfen die Abfälle nur dem eingetragenen Entsorgungsunternehmen übergeben (Art. 13 VeVA).

Transporteure

Transporteure sind Unternehmen, die Abfälle lediglich einsammeln und transportieren. Dazu gehören auch Umschlagplätze, Firmen, die im Auftrag einer Gemeinde mobile Sammlungen von Sonderabfällen aus Haushalten durchführen und diese ohne Zwischenlagerung direkt an ein Entsorgungsunternehmen übergeben oder Saugwagenunternehmen, die Fahrzeuge ohne integrierte Abwasserbehandlung betreiben.

[Weitere Informationen \(gehört nicht zu dieser Vollzugshilfe\):](#)

[Vorschriften über die Beförderung von gefährlichen Gütern \(Externer Link, Neues Fenster: http://www.astra.admin.ch/themen/schwerverkehr/00246/index.html?lang=de\)](http://www.astra.admin.ch/themen/schwerverkehr/00246/index.html?lang=de)

Übernahme der Abfälle

Transporteure dürfen Abfälle, von denen sie wissen oder annehmen müssen, dass es sich um Sonderabfälle handelt, die mit Begleitscheinen übergeben werden müssen, nur transportieren, wenn die erforderlichen Begleitscheine mitgeführt werden, das Entsorgungsunternehmen auf dem Begleitschein eingetragen ist und die Abfälle gekennzeichnet sind. Werden einzelne Versandstücke umverpackt d.h. in grösseren Gebinden zusammengeführt, muss der Transporteur die Kennzeichnung der einzelnen Versandstücke nicht prüfen.

Begleitscheine

Werden Begleitscheine für den Verkehr mit Sonderabfällen in der Schweiz verwendet, muss der Transporteur vor Transportbeginn in den Feldern 4 und 5 folgende Angaben eintragen und durch seine Unterschrift bestätigen:

- Name und Adresse
- Name und Adresse des folgenden Transporteurs oder des Umschlagplatzes (Logistikcenter), falls zutreffend
- Datum der Ablieferung an das Entsorgungsunternehmen, den folgenden Transporteur oder den Umschlagplatz, falls zutreffend
- Transportart
- Amtliches Kennzeichen des Strassenfahrzeugs (Zugfahrzeug und Anhänger), falls zutreffend.

Wird ein Sammelbegleitschein für Sonderabfälle verwendet, trägt der Transporteur seinen Namen und seine Adresse ein und bestätigt die Angaben durch seine Unterschrift.

Transporteure haben keinen Zugang zu veva-online.ch und können keine elektronischen Begleitscheine erstellen.

Ablieferung der Sonderabfälle

Der Transporteur darf die Sonderabfälle nur dem auf dem Begleitschein eingetragenen Entsorgungsunternehmen übergeben. Ist die Übergabe nicht möglich, gibt er die Abfälle an den Abgeberbetrieb zurück. Nach Absprache mit dem Abgeberbetrieb kann er die Abfälle auch an berechnigte Dritte übergeben. Ist beides nicht möglich oder nicht zumutbar informiert der Transporteur umgehend die zuständige kantonale Behörde.

Der Transporteur übergibt dem Entsorgungsunternehmen den Begleitschein. Er muss selbst keinen Beleg aufbewahren.

Sind mehrere Transporteure oder Umschlagplätze am Transport beteiligt, liefert der Transporteur die Abfälle dem auf dem Begleitschein eingetragenen nachfolgenden Transporteur oder Logistikzentrum ab und bestätigt die Ablieferung mit seiner Unterschrift auf dem Begleitschein.

Umschlagplätze (Logistikcenter)

Führt der Transport vom Abgeberbetrieb zum Entsorgungsunternehmen via einen Umschlagplatz, so muss kein neuer Begleitschein ausgestellt werden, sofern

- die Dauer des Transportes insgesamt nicht länger als 10 Arbeitstage dauert
- Gebinde und Verpackungen nicht geöffnet werden.

Umschlagplätze sind Teil der Transportkette. Sie nehmen keine Abfälle entgegen und sind keine Entsorgungsunternehmen. Wird der Umschlagplatz jedoch so betrieben, dass die Abfälle abgeladen und über Nacht gelagert werden, kann die zuständige Behörde im Rahmen der Baubewilligung oder der Nutzungsänderung Auflagen zum Beispiel zur Art der Lagerung oder über die Menge der gelagerten Abfälle verfügen.

Beispiel: Ein Transportunternehmen sammelt Gebinde mit Altöl bei Gemeindesammelstellen und leitet diese an ein Entsorgungsunternehmen weiter. Für jede Gemeindesammelstelle wird ein Begleitschein ausgestellt, auf dem das Entsorgungsunternehmen und der Standort des Transportunternehmens als Logistikcenter eingetragen wird.

Als Umschlagplatz kann auch ein Entsorgungsunternehmen mit einer Entsorgungsbewilligung auftreten. Dauert der Transport länger als 10 Arbeitstage, so muss das Entsorgungsunternehmen nach Absprache mit dem Abgeberbetrieb die Abfälle entgegennehmen. Für den Weitertransport müssen neue Begleitscheine erstellt werden.

|

<http://www.bafu.admin.ch/veva-inland/11827/index.html?lang=de>

Umweltverträgliche Entsorgung von Sonderabfällen und anderen kontrollpflichtigen Abfällen

Gemäss Art. 30 Abs. 3 USG müssen Abfälle umweltverträglich und, soweit es möglich und sinnvoll ist, im Inland entsorgt werden. Beim Verkehr mit Abfällen dürfen die Bewilligungen für die Ein- und Ausfuhr sowie für die Entsorgungsunternehmen im Inland nur erteilt werden, wenn Gewähr für eine umweltverträgliche Entsorgung der Abfälle besteht (Art. 30f Abs. 2 Bst. b, c und d in Verbindung mit Abs. 3 USG). Im Rahmen dieser Vollzugshilfe wird für bestimmte ~~–in Bezug auf die umweltverträgliche Entsorgung besonders problematische–~~ Abfälle konkretisiert, welche Voraussetzungen erfüllt sein müssen, damit ein bestimmtes Entsorgungsverfahren als umweltverträglich gilt.

Die Entsorgung von Abfällen ist umweltverträglich, wenn die für die betreffende Entsorgung massgeblichen Vorschriften eingehalten werden und die angewandten Entsorgungsverfahren bezüglich den Auswirkungen auf Mensch und Umwelt dem Stand der Technik entsprechen. Dabei wird der gesamte Entsorgungsweg betrachtet, einschliesslich der Entsorgung von Rückständen aus der Behandlung von Abfällen.

Erläutert werden die Anforderungen an die

[Umweltverträgliche Entsorgung von Holzabfällen](#)

[Umweltverträgliche Entsorgung von Altreifen](#)

[Umweltverträgliche Entsorgung von Altfahrzeugen](#)

[Umweltverträgliche Entsorgung von elektrischen und elektronischen Geräten](#)

[Entwurf zur Anhörung: Umweltverträgliche Entsorgung von metallischen Abfällen](#)

[Umweltverträgliche Entsorgung von Abfälle aus der chemischen Oberflächenbehandlung](#)

[Entwurf zur Anhörung: Umweltverträgliche Entsorgung von Abfällen aus Strassenschächten sowie Mineralöl- und Fettabscheidern](#)

[Umweltverträgliche Entsorgung von Altspeseöl](#)

[Umweltverträgliche Entsorgung von Medizinischen Abfällen](#)

Fachkontakt: waste@bafu.admin.ch

Zuletzt aktualisiert am: 10.04.2012

<http://www.bafu.admin.ch/veva-inland/11827/11832/index.html?lang=de>

Entwurf zur Anhörung: Umweltverträgliche Entsorgung von Abfällen aus Strassenschächten sowie Mineralöl- und Fettabseidern

Bei der Entwässerung von öffentlichen oder privaten Strassen und Plätzen sowie von gewerblich oder industriell genutzten Flächen werden Anlagen zur Abtrennung von Feststoffen, Mineralöl und Fetten eingesetzt. Die abgeschiedenen Schlämme in den Schächten werden regelmässig durch Saugwagenfahrzeuge entleert. Die Schlämme werden mit oder ohne Vorbehandlung auf dem Fahrzeug an eine stationäre Anlage zur Behandlung übergeben. Aus den Schlämmen oder den abgetrennten Fraktionen werden Baustoffe bestehend aus Kies, Splitt oder Sand gewonnen.

Abpumpen und Wiederbefüllen von Schächten

Strassenschächte, Mineralöl- und Fettabseider werden mit Hilfe von Saugwagen entleert. Strassenschächte mit Tauchbogen sollen nach der Entleerung wieder aufgefüllt werden, sofern mit einer Geruchsbelästigung gerechnet werden muss. Für die Wiederbefüllung kann Wasser aus mobilen Anlagen mit integrierter Abwasserbehandlung verwendet werden, sofern durch die Vorbehandlung (z.B. Filtration und nachfolgende Flockung) die durch die Behörde nach Anh. 3.3 Ziffer 1 GSchV festgelegten Anforderungen eingehalten werden. Dieses Rückspülwasser ist vergleichbar mit Strassenabwasser. Es kann jedoch Fäll-, Flockungs- und weitere Hilfsmittel aus der Vorbehandlung enthalten. Dies ist bei der Festlegung der Anforderungen durch die kantonalen Behörden zu berücksichtigen, da es eine ähnliche Zusammensetzung aufweist und nur bei Regenwetter in die Gewässer gelangt.

Beispiele von durch kantonale Behörden festgelegten Anforderungen (gehört nicht zu dieser Vollzugshilfe):



[Saugwagenfahrzeuge mit integrierter Abwasservorbehandlungsanlage \(externer Link, neues Fenster\)](#)

Ungenügendes filtriertes und/oder abgepresstes Überstandswasser aus konventionellen Saugwagen erfüllt diese Anforderungen in der Regel nicht und darf deshalb nicht zum Wiederbefüllen verwendet werden.

Mineralölabscheider sollen nach der Entleerung wieder aufgefüllt werden, damit der Ölrückhalt gewährleistet bleibt. Fettabseider die mit einem Tauchbogen ausgerüstet sind und bei denen mit einer Geruchsbelästigung zu rechnen ist, sollen wieder befüllt werden.

Behandlung der Schlämme

Auf Reakterdeponien dürfen keine unbehandelten Sandfangmaterialien aus der Kanalisationsreinigung oder von Strassensammlerschlämmen auf Deponien abgelagert werden (Anh. 1 Ziff. 31 Abs. 1 Bst. a TVA). Konventionelle Saugwagen die auf dem Fahrzeug keine Behandlung des Abwassers durchführen oder die nach Anh. 3.3 GSchV für die Wiederbefüllung festgelegten Anforderungen nicht einhalten, sollen den gesamten Inhalt des

Saugwagenfahrzeugs einer stationären Anlage zur Behandlung übergeben. Die Behandlung **in einer stationären oder mobilen Anlage** umfasst insbesondere die Erzeugung einer Grobfraction aus Kies, Splitt oder Sand, die als Baustoffe nach den Vorgaben der Aushubrichtlinie eingesetzt werden **könnenkann**.



[Richtlinie für die Verwertung, Behandlung und Ablagerung von Aushub-, Abraum- und Ausbruchmaterial \(Aushubrichtlinie\) - 1999](#)

Die Rückstände aus der Behandlung dürfen nach Anh. 1 Ziff. 31 Abs. 1 Bst. a TVA auf Reaktordeponien abgelagert werden. Kann mit der mobilen Anlage keine verwertbare Fraktion erzeugt werden, ist eine Nachbehandlung in einer dazu geeigneten stationären Anlage erforderlich. Art und Menge der eingesetzten Flockungsmittel sind gegenüber der stationären Anlage zu deklarieren.

Ölhaltige Feinfraktionen aus der Behandlung von Schlämmen (z.B. aus Mineralölabscheidern) sollten in einer dazu geeigneten Anlage (wie z.B. Zementwerk) thermisch behandelt werden.

Schlämme aus Fettabscheidern, die ausschliesslich Speiseöle- und Fette enthalten, können in Biogasanlagen verwertet werden. Sofern die Rückstände aus der Vergärung als Dünger eingesetzt werden, muss sicher gestellt werden, dass das erzeugte Gärgut den Anforderungen von Anh. 2.6 Ziff. 2.2.1 ChemRRV und der Dünger-Verordnung entspricht. Insbesondere dürfen die eingesetzten Schlämme aus Fettabscheidern nicht mit denjenigen von Strassenschächten oder Mineralölabscheidern vermischt werden. Variabel genutzte Fahrzeuge sollen jeweils vor dem Entleeren von Fettabscheidern gereinigt werden. Die Art und Menge des eingesetzten Flockungsmittels ist gegenüber dem Betreiber der Vergärungsanlage zu deklarieren



[Dünger-Verordnung \(DüV\) \(externer Link, neues Fenster\)](#)

Weitere Informationen zu den zutreffenden Codes der Entsorgungsverfahren:

[Entwurf zur Anhörung: Klassierung von Abfällen aus Strassenschächten sowie Mineralöl- und Fettabscheidern](#)

<http://www.bafu.admin.ch/veva-inland/11827/11828/index.html?lang=de>

Umweltverträgliche Entsorgung von Holzabfällen

Weil durch den Ersatz von Frischholz durch Holzabfälle Ressourcen geschont werden, ist die stoffliche Verwertung von Holzabfällen aus ökologischer Sicht sinnvoll. Eine energetische Verwertung der aus Holzabfällen hergestellten Holzwerkstoffe nach deren Verwendung ist im Sinne einer "Kaskadennutzung" immer noch möglich. In Bezug auf die umweltverträgliche Entsorgung ist wichtig, mittels einer Qualitätskontrolle zu verhindern, dass Schadstoffe aus der Beschichtung oder Imprägnierung von Altholz in Holzwerkstoffe gelangen. Voraussetzung dafür ist, dass die Holzabfälle nicht vermischt, sondern separat gesammelt **und entsorgt** werden.

Für jede Behandlungsstufe und jedes Entsorgungsverfahren gelten spezifische Anforderungen an die Umweltverträglichkeit. Bei der Entsorgung von Holzabfällen gibt es folgende Behandlungsstufen und Entsorgungsverfahren:

[Sortieren, Zerkleinern und Zwischenlagern von Holzabfällen](#)

[Kontrolle der Qualität von Holzabfällen](#)

[Stoffliche Verwertung: Herstellung von Holzwerkstoffen](#)

[Thermische Verwertung: Verbrennen von Holzabfällen](#)

Weitere Informationen zu den zutreffenden Abfallcodes und Codes der Entsorgungsverfahren:

[Klassierung von Holzabfällen und Abfällen aus der Behandlung von Holzabfällen](#)

<http://www.bafu.admin.ch/veva-inland/11827/11828/11845/index.html?lang=de>

Sortieren, Zerkleinern und Zwischenlagern von Holzabfällen

Bei Bau- und Abbrucharbeiten anfallende Abfälle müssen direkt auf der Baustelle getrennt und gesammelt werden oder – falls dies nicht möglich ist – an einem anderen Ort getrennt werden (Art. 9 TVA). Holzabfälle werden in der Regel an ein Entsorgungsunternehmen geliefert, welches die Holzabfälle getrennt lagert, sortiert und zerkleinert. Bei grösseren Baustellen kommen auch mobile Schredder zum Einsatz.

Sortieren

Bei der Sortierung sollen Herkunft, Aussehen und Geruch berücksichtigt werden. Es ist wichtig, dass das für die Sortierung auf dem Zwischenlagerplatz zuständige Personal entsprechend instruiert wird. [Holzabfälle, die für die stoffliche Verwertung oder thermische Verwertung in einer Altholzfeuerung vorgesehen sind, sollen nach den entsprechenden Anforderungen an die Qualität separat bereit gestellt werden.](#)

[Siehe: Kontrolle der Qualität von Holzabfällen - Anforderungen an aufbereitete Holzabfälle für die stoffliche Verwertung – Anforderungen an aufbereitete Holzabfälle für die thermische Verwertung in Altholzfeuerungen](#)

[Problematische Holzabfälle nach Anh. 5 Ziff. 31 Abs. 2 Bst. b LRV und Holzabfälle mit schwermetallhaltigen Beschichtungen \(z.B. Fensterrahmen\) sind separat zu entsorgen, ausser es werden ausschliesslich Verbrennungsanlagen von Siedlungs- und Sonderabfällen gemäss Anhang 2 Ziffer 71 LRV beliefert](#)

Werden Fremdstoffe (z.B. Metalle, Plastik, Glas) aussortiert, so sollen diese umweltverträglich entsorgt werden.

Zerkleinern

Mobile oder fest installierte Schredderanlagen verursachen Einwirkungen in Form von Luftverunreinigungen und Lärm. Bei der Errichtung oder beim Betrieb solcher Anlagen sind deshalb insbesondere die Vorschriften der LRV und der Lärmschutz-Verordnung (LSV) zu beachten. Eine technisch mögliche Massnahme zur Begrenzung von Luftverunreinigungen und Lärm ist die Einhausung der Anlage.

 [Lärmschutz-Verordnung \(LSV\) \(externer Link, neues Fenster\)](#)

Beim Schreddern von Holzabfällen, insbesondere von solchen, die PAK-, PCP- oder PCB-haltig sind (z.B. Eisenbahnschwellen), muss mit technischen Massnahmen sichergestellt werden, dass die Grenzwerte der maximalen Arbeitskonzentration (MAK-Werte) nach den Vorgaben der SUVA eingehalten werden. Bei geschlossenen Anlagen sind zudem die Emissionsgrenzwerte nach Anhang 1 LRV einzuhalten. Dabei sind insbesondere die Emissionsgrenzwerte für krebserzeugende Stoffe wie Benzo(a)pyren und Dibenz(a,h)anthracen von Bedeutung. Bei diffusen Emissionen begrenzt die Vollzugsbehörde die Emissionen nach Massgabe von Artikel 4 LRV.

Zwischenlagern: Brandschutz

Im Bereich des Brandschutzes und des Rückhalts von Löschwasser gelten die entsprechenden kantonalen Bestimmungen. Diese richten sich nach den Musterbrandschutzvorschriften der Vereinigung Kantonaler Feuerversicherungen (VKF). Zuständig für den Vollzug sind die kantonalen Brandschutzbehörden. Die Anforderungen betreffen insbesondere:

- Schutzabstände zu benachbarten Objekten
- Bauart, Lage und Ausdehnung von Bauten und Anlagen oder Brandabschnitten
- Flucht und Rettungswege
- Massnahmen für den technischen, abwehrenden und betrieblichen Brandschutz

Es sind in diesem Rahmen alle zumutbaren risikomindernden Massnahmen zu treffen, die nach dem Stand der Sicherheitstechnik bekannt sind.

Vereinigung Kantonaler Feuerversicherungen (VKF) (externer Link, neues Fenster):
<http://www.praever.ch/de/seiten/default.aspx>

Zwischenlagern: Abwasserbeseitigung

Bei der Lagerung von Holzabfällen muss verhindert werden, dass Stoffe die Wasser verunreinigen können, in ein ober- oder unterirdisches Gewässer gelangen (Art. 6 GSchG). Abwasser muss gesammelt, abgeleitet und nötigenfalls behandelt werden (Art. 37 Abs. 1 Bst. a TVA).



[Abwasserbeseitigung von verschiedenartig genutzten Flächen in Entsorgungsunternehmen für Holzabfälle. Altreifen, Altfahrzeuge und andere metallische Abfälle](#)

01.12.2011 | 67 KB | PDF

<http://www.bafu.admin.ch/veva-inland/11827/11828/11846/index.html?lang=de>

Kontrolle der Qualität von Holzabfällen

Entsorgungsunternehmen nehmen Holzabfälle von Baustellen, Gewerbe oder Industrie entgegen und bereiten diese für die nachfolgenden Entsorgungswege auf. Im Hinblick auf die umweltverträgliche Entsorgung von Holzabfällen sollten sie dafür sorgen, dass die Anforderungen an die Qualität der Holzabfälle für die vorgesehenen Entsorgungsverfahren eingehalten werden.

Kontrolle der Qualität von aufbereiteten Holzabfällen

Entsorgungsunternehmen, die Holzabfälle sortieren, zerkleinern und zwischenlagern und diese zur stofflichen oder thermischen Verwertung weiterleiten, müssen nachweisen können, dass die betreffenden Holzabfälle in Bezug auf die Schadstoffgehalte die massgeblichen Anforderungen der jeweiligen Verwertung einhalten und dies nicht durch Vermischen und Verdünnen mit anderen Abfällen oder Zuschlagstoffen geschieht (Art. 10 TVA). Es wird deshalb empfohlen, dass die Betreiber von Schredderanlagen ein Labor mit der Entnahme von Proben aus ihren Altholzlagern zu Analysezwecken beauftragen. Die Probenahme sollte ~~unangemeldet und~~ durch das beauftragte Laboratorium oder eine andere unabhängige Stelle durchgeführt werden ~~-selbst erfolgen~~ (unabhängige Fremdbeprobung). Die Ergebnisse dieser Analysen werden den kantonalen Behörden im Rahmen der Betriebskontrolle vorgelegt. Diese können je nach Herkunft der Holzabfälle festlegen, welche Parameter zu beproben sind. Ausgenommen von den Qualitätskontrollen sind Altholzplätze, die nur Verbrennungsanlagen von Siedlungs- und Sonderabfällen gemäss Anhang 2 Ziffer 71 LRV beliefern.

In Abhängigkeit von der jährlich verarbeiteten Menge an Holzabfällen wird folgende Häufigkeit für die Beprobung vorgeschlagen:

Jährlich verarbeitete Holzabfallmenge in Tonnen pro Jahr	Anzahl Proben pro Jahr
< 3'000	1
> 3'000 und < 6'000	2
> 6'000 und < 9'000	3
> 9'000 und < 12'000	4
usw.	

Bei der Probenahme sowie der Aufbereitung und der Analyse der Probe sollten folgende Hinweise beachtet werden:



[Vorgehen für die Probenahme von geschreddertem Altholz](#)

01.12.2010 | 261 KB | PDF



[Aufschluss und Analyse der Probe von Holzabfällen](#)

01.12.2010 | 78 KB | PDF

Kontrolle der Qualität von Holzabfällen, die auf der Baustelle zerkleinert werden und direkt der stofflichen oder der thermischen Verwertung zugeführt werden

Werden Holzabfälle aus einem grösseren Abbruchobjekt direkt von der Baustelle an ein Unternehmen geliefert, das die Holzabfälle stofflich verwertet, ist vor Beginn der Rückbau-Abbrucharbeiten analytisch nachzuweisen nachgewiesen werden, dass sich die Abfälle für die stoffliche Verwertung eignen. Problematische Holzabfälle nach Anhang 5 Ziffer 31 Absatz 2 Buchstabe b LRV (z.B. Holzabfälle, die mit Holzschutzmitteln nach einem Druckverfahren imprägniert wurden oder Beschichtungen aus halogenorganischen Verbindungen aufweisen) müssen in einer geeigneten Abfallverbrennungsanlage verbrannt werden. Holzabfälle nach Anhang 5 Ziffer 31 Absatz 2 Buchstabe a LRV können in einer Altholzfeuerung verbrannt werden.

Anforderungen an aufbereitete Holzabfälle für die stoffliche Verwertung

Für die stoffliche Verwertung können naturbelassenes Holz oder Produktionsabfälle von unbeschichtetem oder unbehandeltem Holz verwendet werden. Holzabfälle mit schadstoffhaltigen Beschichtungen sollten nicht eingesetzt werden. Insbesondere Gegenstände aus Holz, die mit Stoffen behandelt wurden, die heute nicht mehr in Verkehr gebracht werden dürfen (wie halogenierten organischen Verbindungen, Quecksilber, Biozidprodukten, Anstrichfarben oder Lacke nach den Anhängen 1.1, 1.7, 2.4 oder 2.8 ChemRRV), sollten nicht via Recycling wieder in Verkehr gebracht werden. Solche Holzabfälle dürfen nicht mit anderen Holzabfällen vermischt werden, um deren Schadstoffgehalt durch Verdünnen herabzusetzen (Art. 10 TVA). Aufbereitete Holzabfälle, die zur stofflichen Verwertung vorgesehen sind, sollten folgende Richtwerte einhalten:

Parameter	Richtwert (mg/kg TS)
Arsen (As)	2
Blei (Pb)	30
Cadmium (Cd)	2
Chrom (Cr)	30
Kupfer (Cu)	20
Quecksilber (Hg)	0,4
Chlor (Cl)	600
Fluor (F)	100
Zink (Zn)	400
Pentachlorphenol (PCP)	3
Polychlorierte Biphenyle (PCB)	3
Polyaromatische Kohlenwasserstoffe (PAK)	25

Bei der Beurteilung der Messwerte sind die Ungenauigkeiten zu berücksichtigen, die bei der Probenahme und Analyse von Holzabfällen auftreten. Wird ein Parameter überschritten, werden die Transporte von Holzabfällen zur stofflichen Verwertung nicht umgehend verboten. Das Entsorgungsunternehmen soll Massnahmen zur Verbesserung der Sortierung treffen und nach Anordnung der kantonalen Behörde zusätzliche Beprobungen und Analysen (in gewissen Fällen nur für die kritischsten Parameter) durchführen lassen. Wird in der Folge dieser Massnahmen jedoch keine Verbesserung der Holzqualität festgestellt, prüft der Kanton, ob die Entsorgungsbewilligung zu widerrufen bzw. einzuschränken ist. Falls geplant ist, die Holzabfälle zur stofflichen Verwertung zu exportieren, soll die kantonale Behörde das BAFU informieren, damit das BAFU die Exportbewilligung prüfen kann.

Anforderungen an aufbereitete Holzabfälle für die thermische Verwertung in Altholzfeuerungen

Anlagen zum Verbrennen von Altholz, Papier und ähnlichen Abfällen nach Anh. 2 Ziff. 72 LRV (Altholzfeuerungen) dürfen naturbelassenes Holz, Restholz sowie Altholz nach Anh. 5 Ziff. 31 Abs. 2 Bst. a LRV (einschliesslich Gemische dieser Hölzer) verbrennen. Problematische Holzabfälle nach Anh. 5 Ziff. 31 Abs. 2 Bst. b LRV und Holzabfälle mit schwermetallhaltigen Beschichtungen (z.B. Fensterrahmen) dürfen nicht in Altholzfeuerungen verbrannt werden. Solche Holzabfälle dürfen auch nicht mit anderen Holzabfällen vermischt werden, um deren Schadstoffgehalt durch Verdünnen herabzusetzen (Art. 10 TVA). Aufbereitete Holzabfälle, die zur Verbrennung in Altholzfeuerungen vorgesehen sind, sollten folgende Richtwerte einhalten:

Parameter	Richtwert (mg/kg TS)
Arsen (As)	5
Blei (Pb)	500
Cadmium (Cd)	5
Chrom (Cr)	100
Kupfer (Cu)	100
Quecksilber (Hg)	1
Chlor (Cl)	5000
Fluor (F)	200
Zink (Zn)	1000
Pentachlorphenol (PCP)	5
Polychlorierte Biphenyle (PCB)	5
Polyaromatische Kohlenwasserstoffe (PAK)	50

Wird einer der Richtwerte überschritten, sollen die Holzabfälle in einer Abfallverbrennungsanlage nach Anh. 2 Ziff. 71 LRV verbrannt werden. Falls geplant ist, die Holzabfälle zu exportieren, soll die kantonale Behörde das BAFU informieren.

<http://www.bafu.admin.ch/veva-inland/11827/11828/11847/index.html?lang=de>

Stoffliche Verwertung: Herstellung von Holzwerkstoffen

Unternehmen, die Holzabfälle stofflich verwerten, nehmen sortierte und aufbereitete Holzabfälle von Entsorgungsunternehmen entgegen. Sie sind mit Anlagen zur weiteren Behandlung von Holzabfällen und zur Herstellung von Holzwerkstoffen ausgerüstet (z.B. Spanplatten).

Für die Herstellung von Holzwerkstoffen zugelassene Holzabfälle

Für die stoffliche Verwertung können naturbelassenes Holz oder Produktionsabfälle von unbehandeltem und unbeschichtetem Holz verwendet werden. Geschredderte Holzabfälle dürfen nur dann verwendet werden, wenn nachgewiesen wird, dass die entsprechenden Richtwerte eingehalten werden.

Siehe:

[Kontrolle der Qualität von Holzabfällen](#)

Sortierung

Der Betrieb sollte über die erforderliche Ausrüstung verfügen, um **eine optimale Sortierung der Holzabfälle** zu gewährleisten, **dass die der Verwertung zugeführten Holzabfälle damit diese am Anfang der Verwertungskette** frei sind von Fremdstoffen wie Plastik, Metalle, Glas, Mineralien oder Papier. **EsEs** entspricht dem Stand der Technik, die Eisenmetalle mit Magnetabscheidern zu trennen. Die anderen Bestandteile werden **z.B.** mittels Sieben und Schwerkraftabscheidung getrennt.

Verwertung von Fremdstoffen und Feinfraktionen

Aussortierte und getrennt gesammelte Fremdstoffe müssen umweltverträglich entsorgt werden. In der Regel werden die mit Schadstoffen belasteten Feinfraktionen (< 0,3 mm) während der Aufbereitung der Holzabfälle im Spanplattenwerk separiert. Diese Feinfraktionen können in einer Altholzfeuerung oder einer Abfallverbrennungsanlage verbrannt werden.

Luftreinhaltung

Anlagen zur Herstellung von Spanplatten müssen insbesondere die Anforderungen gemäss Anhang 2 Ziffer 84 LRV erfüllen.

Anforderungen an das Produkt

Die hergestellten Holzwerkstoffe müssen die Anforderungen von Anh. 2.17 ChemRRV einhalten.

<http://www.bafu.admin.ch/veva-inland/11827/11865/index.html?lang=de>

Entwurf zur Anhörung: Umweltverträgliche Entsorgung von metallischen Abfällen

Metallische Abfälle fallen in Haushalten, in Gewerbe und Industrie sowie bei Abbruch- und Rückbauarbeiten an und werden durch Entsorgungsunternehmen aufbereitet. Schrotte aus der Behandlung von metallischen Abfällen sind wichtige Rohstoffe für Stahlwerke, Giessereien oder die Metallurgie, die Rohmetalle oder andere Produkte aus Metall herstellen. Im Hinblick auf die Umweltverträglichkeit ist bei der Entsorgung von metallischen Abfällen wichtig, dass metallische Abfälle, die gefährliche Stoffe oder elektronische Bauteile enthalten, separat entsorgt werden. Damit das Recycling der Metalle nicht erschwert wird, sollen die nicht-metallischen Anteile soweit als möglich abgetrennt und separat behandelt werden.

Metallische Abfälle bestehen überwiegend aus Eisen- oder Nichteisenmetallen. Zu den Eisenmetallen gehören Gusseisen, unlegierter Stahl (wie Beton- und Baustahl, Edelbaustahl), niedriglegierter Edelstahl sowie zum Beispiel mit Chrom, Nickel oder Molybdän legierter Edelstahl. Bei den Nichteisenmetallen wird zwischen Basismetallen (wie Kupfer, Blei, Zinn, Zink, Kupferlegierungen oder Edelmetallen) und Leichtmetallen (wie Aluminium oder Aluminiumlegierungen) unterschieden.

Nach Herkunft können folgende Metallschrottarten unterschieden werden:

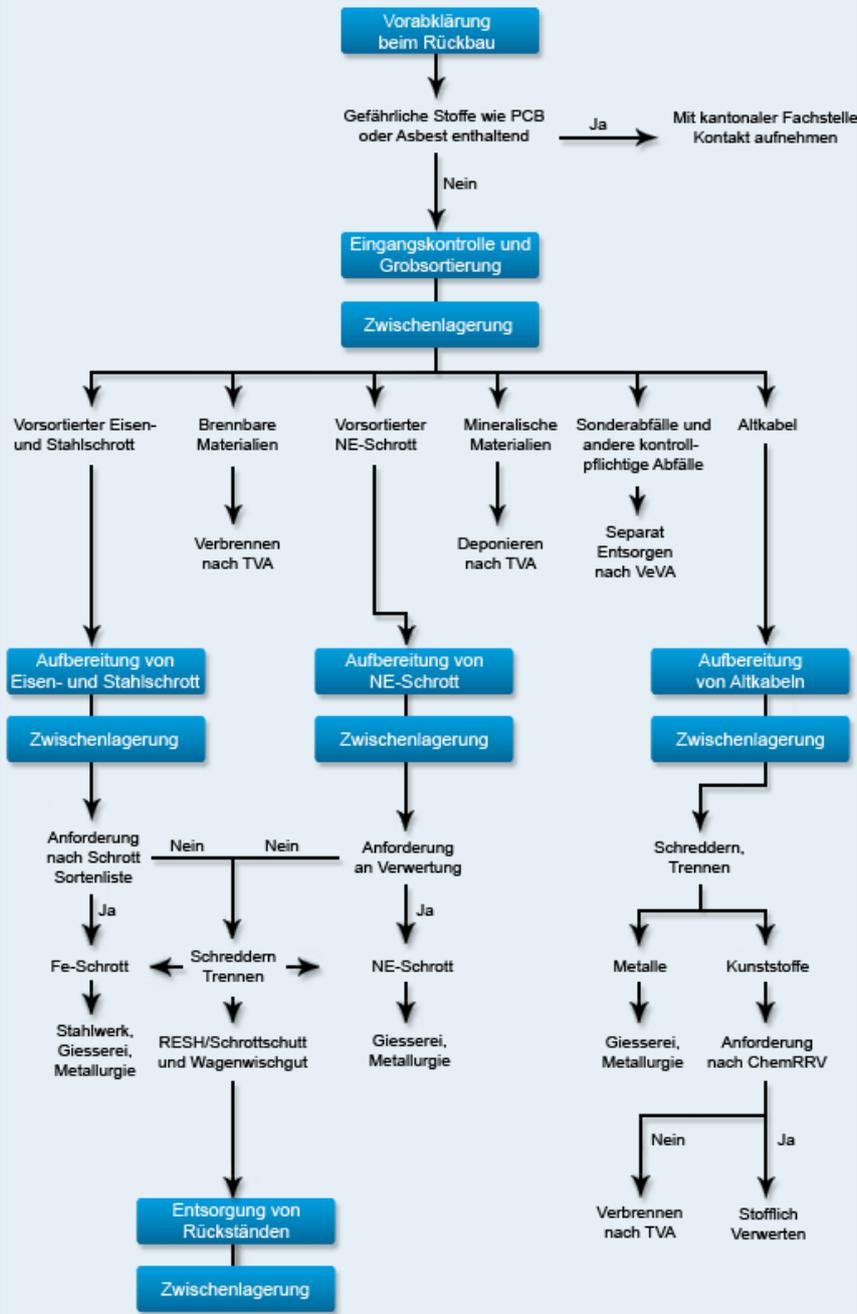
- Neuschrott fällt bei der Produktion von Infrastruktur, Maschinen und anderen Gütern an. Dabei handelt es sich um Abfälle aus der formgebenden Bearbeitung von Metallen wie Drehen, Fräsen, Bohren, Stanzen oder Pressen.
- Altschrott entsteht bei der Montage, der Reparatur, dem Unterhalt oder dem Abbruch von Infrastruktur, Maschinen oder anderen Gütern. Oft handelt es sich um ein Gemisch von metallischen Abfällen. Teilweise sind die Metalle beschichtet oder liegen im Verbund mit anderen Materialien vor.
- Schrott aus Konsumgütern stammen aus Haushalten und Gewerbe. Dazu gehören ausgediente Gegenstände aus Metall, die zum Beispiel von Gemeinden gesammelt werden. Die umweltverträgliche Entsorgung von Altfahrzeugen und Abfällen aus elektrischen und elektronischen Geräten ist in separaten Rubriken beschrieben:

[Umweltverträgliche Entsorgung von Altfahrzeugen](#)

[Umweltverträgliche Entsorgung von elektrischen und elektronischen Geräten](#)

Durch Separatsammlung oder durch Sortierung werden Eisen- und Nichteisenschrott getrennt. Grössere Teile werden durch Scheren (**Grobzerkleinerung auf chargier fähige Masse**) oder Schreddern (**Feinzerkleinerung mit Trennprozessen**) zerkleinert. Dabei werden auch nichtmetallische Materialien aus Anhaftungen oder Verbundmaterialien abgetrennt. Diese Rückstände sind oft stark mit Schadstoffen belastet und müssen separat entsorgt werden. Kabel stammen aus dem Rückbau von Gebäuden und Anlagen oder aus der Demontage von Geräten und werden in Leiter und Ummantelung zerlegt.

Umweltverträgliche Entsorgung von metallischen Abfällen



Grafische Darstellung der umweltverträglichen Entsorgung von metallischen Abfällen. Die Elemente werden direkt via Grafik oder über die Navigation in der linken Spalte erläutert.

<http://www.bafu.admin.ch/veva-inland/11827/11865/11868/index.html?lang=de>

Entwurf zur Anhörung: Aufbereitung von Eisen- und Stahlschrott

Im Hinblick auf eine umweltverträgliche Entsorgung respektive Verwertung sollte Schrott, welcher ins Stahlwerk, die Giesserei oder die Metallurgie geliefert wird, sauber und von Anhaftungen befreit sein. Die Schrottqualität sollte der Schweizerischen Schrottnomenklatur und Falle eines Exports der Europäischen Schrottsortenliste entsprechen.

Eisen- und Stahlschrott, der nicht den Anforderungen Schweizerischen Schrottnomenklatur bzw. der Europäischen Schrottsortenliste entspricht, muss durch Zerlegen, Sortieren, Scheren, Schreddern oder Pressen weiter aufbereitet werden.

Beispiele:

- Geschlossene Hohlkörper dürfen wegen der Explosionsgefahr nicht ins Stahlwerk gelangen und müssen deshalb aussortiert werden.
- Schrott mit einem hohen Fremdstoffanteil (z.B. Sammelschrott aus Haushalten ~~und Gewerbe~~) soll geschreddert werden. Beim Schreddern wird der Schrott einerseits zerkleinert, andererseits werden Anhaftungen oder Verbundmaterialien getrennt. Dabei fallen nichtmetallische Schredderrückstände („RESH“) an.
- Grosse Stahlteile werden mittels Schere zerkleinert. Typische Schrotte, die geschert werden, sind Profile, Träger, Betonstahlabchnitte, Bleche, etc. Beim Scheren fällt Schrottschutt als Rückstand an.
- Obwohl ~~der Beton auf der Baustellen entfernt werden sollte, kann~~ der Fremdstoffanteil bei Betoneisen bedeutend ~~sein, ist, kann~~ Betoneisen ~~kann~~ mit der Schere aufbereitet werden. Dabei ~~löst sich ein Teil~~ ~~trennt sich der~~ Beton vom Eisen und gelangt in den Schrottschutt.

Schrott ohne oder mit einem geringen Anteil an Fremdstoffen, der den Anforderungen der Schrottsortenliste entspricht kann direkt ins Stahlwerk, in die Giesserei oder die Metallurgie geliefert werden.

Weitere Informationen zur Europäischen Schrottsortenliste:



[Bundesvereinigung Deutscher Stahlrecycling- und Entsorgungsunternehmen \(BDSV\) \(externer Link, neues Fenster\)](#)



[European Steel Scrap Specification \(externer Link, neues Fenster\)](#)

Feldfunktion geändert

Weitere Informationen zur Schweizer Schrottnomenklatur des VSMR:

ANPASSUNGEN E-VOLLZUGSHILFE VEVA INLAND



[Verband Schweizerischer Schrottverbraucher \(VSSV\): Eisenschrott \(externer Link, neues Fenster\)](#)

[Hinweise zum grenzüberschreitenden Verkehr mit metallischen Abfällen \(gehört nicht zu dieser Vollzugshilfe\):](#)

[Grenzüberschreitender Verkehr mit Abfälle \(externer Link, neues Fenster\):](#)

<http://www.bafu.admin.ch/abfall/01508/06061/index.html?lang=de>

Weitere Informationen zur Entsorgung von Rückständen aus der Behandlung von Schrott:

[Entwurf zur Anhörung: Entsorgung von Rückständen aus der Aufbereitung von Schrott](#)

Weitere Informationen zu den zutreffenden Abfallcodes und den Codes der Entsorgungsverfahren:

[Entwurf zur Anhörung: Klassierung von metallischen Abfällen \(ohne Altfahrzeuge und elektrische und elektronische Geräte\) und Abfällen aus der Behandlung von metallischen Abfällen](#)

<http://www.bafu.admin.ch/veva-inland/11827/11865/11870/index.html?lang=de>

Entwurf zur Anhörung: Entsorgung von Rückständen aus der Aufbereitung von Schrott

Beim Umschlag und beim Aufbereiten von Schrott entstehen Abfälle mit einem hohen Fremdstoffanteil und in kleiner Korngrösse. Sie sind in der Regel ein Gemisch aus mineralischen und brennbaren Materialien und enthalten Schadstoffen. Die beim Umschlag oder bei der Aufbereitung von Schrott anfallenden Rückstände aus Fremdmaterialien sind primär Schrottschutt und RESH.

Schrottschutt (Wagenwischgut)

Zum Schrottschutt gehören diejenigen Rückstände, die beim Scheren, Rütteln und Magnetumschlag von Schrott anfallen. Nichtanhaftendes, schrottfremdes Material, das nach dem Entladen des Wagens mit dem Magnet auf dem Boden des Fahrzeuges zurückbleibt, wird auch als Wagenwischgut bezeichnet. Schrottschutt enthält v.a. nichtmagnetisches Material wie Nichteisenmetalle, legierter Stahl, Gummi, Kunststoffe, Holz, Textilien, Beton, oder anderes mineralisches Material.

Die Entsorgung von Schrottschutt (Wagenwischgut) ist umweltverträglich, wenn

- mit einer mechanischen Separierung beispielsweise folgende Fraktionen erzeugt und diese wie folgt verwertet oder anderweitig entsorgt werden:
 - Eisen und Stahl: Verwertung in Stahlwerken, Giessereien oder der Metallurgie
 - Nicht-Eisen-Metall und nichtmagnetischer Stahl: Verwertung in Giessereien oder der Metallurgie
 - Brennbare Materialien (Kunststoffe, Textilien, Holz, etc.): Verbrennung in einer Kehrichtverbrennungsanlage oder einer anderen geeigneten Verbrennungsanlage
 - Mineralische Materialien: (Steine, Beton etc.): Ablagerung auf einer geeigneten Deponie gemäss TVA

Dazu geeignet sind Prozesse wie „Siebtrommel“, „Schwimm-Sink-Anlage“, „Rotormühle“, „Wirbelstromsichter“, „Magnetscheider“, „Farbsortierung“ und „händisches Aussortieren“ sowie Kombinationen davon.

- der Schrottschutt zusammen mit RESH entsorgt wird oder
- eine direkte schmelzmetallurgische Behandlung erfolgen kann (z.B zusammen mit Schrott im Stahlwerk einschmelzen).

Nichtmetallische Schredderabfälle («RESH», Schredderleichtfraktion)

Als RESH wird die nichtmetallische Feinfraktion einschliesslich des Filterstäube bezeichnet, die beim Schreddern anfällt. Sie wird auch Schredderleichtfraktion (-«SLF») genannt.

ANPASSUNGEN E-VOLLZUGSHILFE VEVA INLAND

Die Entsorgung von RESH ist umweltverträglich, wenn:

- folgende Fraktionen erzeugt und diese wie folgt verwertet oder anderweitig entsorgt werden:
 - Metalle: Verwertung in Stahlwerken, Giessereien oder der Metallurgie
 - Mineralische Materialien: Ablagerung auf einer geeigneten Deponie gemäss TVA
 - Brennbare Materialien: Verbrennung in einer Kehrichtverbrennungsanlage oder einer anderen geeigneten Verbrennungsanlage
- oder wenn er in einer KVA oder einer anderen geeigneten Verbrennungsanlage verbrannt wird.

Zurzeit existiert noch kein Prozess, der RESH optimal umweltverträglich behandelt. Als Stand der Technik ist die Verbrennung von RESH in Kehrichtverbrennungsanlagen oder anderen geeigneten Verbrennungsanlagen zugelassen. Die Annahmebedingungen für Schadstoffe (z.B. PCB) der betreffenden Anlage sind einzuhalten.

|

<http://www.bafu.admin.ch/veva-inland/11827/11829/index.html?lang=de>

Umweltverträgliche Entsorgung von Altreifen

Die umweltverträgliche Entsorgung von Altreifen umfasst die Sortierung gebrauchsfähiger **AltR**reifen oder Altreifen mit ungenügender Profiltiefe, die sich zur Runderneuerung eignen. Der Zustand der **AltR**reifen wird geprüft und wenn nötig werden neue Laufflächen aufgebracht. Durch die Wiederverwendung **von gebrauchten Reifen** und die Runderneuerung von Altreifen wird die Umweltbelastung durch die Herstellung neuer Reifen reduziert. Wenn Altreifen nicht mehr verwendet werden können oder keine Nachfrage nach Occasionsreifen besteht, können sie für die Herstellung von Produkten aus Gummi aufbereitet werden oder in dazu geeigneten Anlagen verbrannt werden (Art. 11 TVA). Bei der stofflichen Verwertung von Altreifen ist insbesondere darauf zu achten, dass die spätere Entsorgung des ausgedienten Produkts nicht erschwert wird.

Altreifen bestehen zur Hauptsache aus synthetischem oder natürlichem Kautschuk, Russ und Siliziumoxid sowie Stahl und Gewebe. Beim Beurteilen der Umweltverträglichkeit einer Verwertung von Altreifen spielen auch die in den Reifen enthaltenen Zusätze wie Zink, Blei und Schwefel eine Rolle.

Für jede Behandlungsstufe und jedes Entsorgungsverfahren gelten spezifische Anforderungen an die Umweltverträglichkeit. Bei der Entsorgung von Altreifen gibt es folgende Behandlungsstufen und Entsorgungsverfahren:

[Sortierung von Reifen zum Zweck der Wiederverwendung oder der Runderneuerung](#)

[Mechanische und chemisch-physikalische Behandlung sowie stoffliche Verwertung von Altreifen](#)

[Thermische Verwertung: Verbrennen von Altreifen](#)

[Zwischenlagerung von Altreifen und Abfällen aus der mechanischen oder chemisch-physikalischen Behandlung von Altreifen](#)

Weitere Informationen zu den zutreffenden Abfallcodes und Codes der Entsorgungsverfahren:

[Klassierung von Altreifen und Abfällen aus der Behandlung von Altreifen](#)

Fachkontakt: waste@bafu.admin.ch

<http://www.bafu.admin.ch/veva-inland/11827/11834/index.html?lang=de>

Umweltverträgliche Entsorgung von Medizinischen Abfällen

Es gelten folgende Anforderungen:



[Entsorgung von medizinischen Abfällen](#) - 2004

Weitere Informationen zu den zutreffenden Codes der Entsorgungsverfahren:

[Klassierung von medizinischen Abfällen](#)

Weitere Informationen (gehören nicht zu dieser Vollzugshilfe):

[Empfehlung der EFBS zur Behandlung und Entsorgung von Abfällen in geschlossenen Systemen, 2009 \(überarbeitet Juni 2012\) \[externer Link, neues Fenster :](#)

[http://www.efbs.admin.ch/fr/documentation/recommandations/index.html\]](http://www.efbs.admin.ch/fr/documentation/recommandations/index.html)